IHK Industrie- und Handelskammern in Bayern

WKO AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Exportbericht Peru

Juli 2018

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- Zoll
- Recht
- Geschäftsreisen

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFT Corporate Communication Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,
E-Mail: E aussenwirtschaft.corpcom@wko.at, W wko.at/aussenwirtschaft

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.
Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der
Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.
Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: http://www.auwi-bayern.de - http://www.awz-bayern.de

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN 4
Wirtschaftsdaten 7
AUSSENHANDEL 9
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG 10
Normen 12
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen 13
Bank- und Finanzwesen 14
Verkehr, Transport, Logistik 14
Korruption 15
INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL 16
Steuern und Abgaben 16
Zoll und Außenhandelsregime 17
RECHTSINFORMATIONEN 20
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen 21
Firmengründung 24
Patent-, Marken- & Musterrecht 26
Lizenzvergabe 27
Eigentum und Forderungen 28
Vertretungsvergabe 31
Arbeits- & Sozialrecht 33
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN 36
ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE 39
WICHTIGE ADRESSEN 40
LINKS 44

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Key facts

Staatsform	Republik Politische Gliederung: Lima Stadt/Callao sowie 25 Regionen
Fläche	1.285.216 km²
Bevölkerung	ca. 31,9 Mio. Einwohner (2017)
Städte	Hauptstadt Lima (Ballungsraum ca. 9 Mio.), Arequipa (ca. 900.000), Trujillo (ca. 800.000), Piura (ca. 500.000), Cuzco (ca. 430.000 (Schätzung 2015))
Klima	In der Küstenregion gemäßigt und feucht; heißeste Jahreszeit Dezember bis März. Winternebel, hohe Luftfeuchtigkeit das ganze Jahr über (mittlere Jahrestemperatur liegt zw. 17° und 24° C). In der Andenregion (Sierra) hängt das Klima von der Höhe ab. Trockenes Klima von Mai bis Oktober, häufige Regenfälle von November bis April (mittlere Jahrestemperatur zwischen 6° und 16° C). Das Klima der Amazonasregion (Selva) ist tropisch, mit sehr hohen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitswerten. Mittlere Jahrestemperaturen liegen zwischen 16° C (Selva Alta) und 35° C (Amazonasregion).
Währung	Nuevo Sol (PEN), USD werden teilweise auch verwendet 1 USD = ca. 3,24 PEN (Stand Februar 2018) 1 Euro = ca. 4,00 PEN (Stand Februar 2018)

Historischer Überblick

Neuesten archäologischen Funden zu Folge ist die älteste Zivilisation Amerikas vor über 5.000 Jahren in Peru entstanden (Caral). In den Hochkulturen Perus wurden Techniken der Textilherstellung, Metallverarbeitung und Tonkunst von den nachfolgenden Zivilisationen wie Chavin, Paracas, Moche, Nasca, Wari, Chimu und Chachapoyas perfektioniert. Diese peruanischen Hochkulturen zeichneten sich auch durch ausgezeichnete Anpassung an ihre Umwelt und Umgang mit den natürlichen Ressourcen aus. Von den umfassenden Kenntnissen der Vorfahren profitierte die Inka-Kultur, die zur bedeutendsten Hochkultur Südamerikas avancierte. Das Reich des Tawantinsuyo erstreckte sich im Norden bis zum heutigen Kolumbien, in Süden bis nach Chile und Argentinien, einschließlich des gesamten Gebietes von Bolivien und Ecuador.

Mit der spanischen Eroberung trafen die Inka- und spanische Kultur aufeinander, 1532 nahm Francisco Pizarro den Inka-Herrscher Atahualpa gefangen und im Jahr 1542 wurde das Vizekönigreich Peru gegründet. Mit den Spaniern kam auch die schwarzafrikanische Bevölkerung

nach Peru, die zusammen mit der eingeborenen- und der spanischen Bevölkerung das soziale und ethnische Gewebe des Landes bildet. Bis zum 17. Jahrhundert umfasste das Vizekönigreich Peru ein Territorium das sich von Panama bis Feuerland erstreckte. Da Peru das Zentrum der spanischen Herrschaft in Amerika war, hat Peru als letztes Land Südamerikas erst im Jahr 1821 die Unabhängigkeit erlangt.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts durchlebte die junge Republik wirtschaftliche Krisen und zahlreiche militärische Machthaber. Erst im Jahr 1860 verbesserte sich die wirtschaftliche Lage. Mit der Abschaffung der Sklaverei kamen Einwanderer aus China und Europa, um die Nachfrage des Arbeitsmarktes zu decken. Peru hatte zu der Zeit ein Monopol auf den Naturdünger Guano und erzielte hohe Einkünfte dank der Baumwoll- und Zuckerrohrplantagen, auf denen die Immigranten, die sich in die peruanische Gesellschaft rasch eingliederten, Arbeit fanden. 1879 erlitt Peru im Salpeterkrieg mit Chile eine Niederlage und in der Folge eine schwere Wirtschaftskrise. Erst Ende des 19. Jahrhunderts verbesserte sich die Lage, Großgrundbesitzer beherrschten die Wirtschaft. Durch den Kautschuk-Boom war das Urwaldgebiet Perus mit dem Mythos von „El Dorado“ behaftet.

Die ersten Jahre des 20. Jahrhunderts waren durch zivile Diktatur und hohe Staatsverschuldung geprägt. Nach der Wirtschaftskrise 1929 war das Land zahlungsunfähig. In dieser Zeit blühte die geistige und politische Schaffenskraft, während der sukzessiven Militär-und Zivilregierungen vermengten sich große öffentliche Bauvorhaben mit politischer Repression. Erst 1956 begann eine Phase ziviler Regierungen die von einem wirtschaftlichen Aufschwung aber auch durch eine angespannte politische Lage gekennzeichnet war. Präsident Fernando Belaunde wurde von den Streitkräften 1968 durch einen Staatstreich abgesetzt, die darauffolgende Militärdiktatur von Juan Velasco Alvarado war als „Revolutionäre Regierung der Streitkräfte “ ein sozialistisches Experiment, und unter der nachfolgenden Regierung des General Francisco Morales Bermudez wurde das Erdöl und die Produktion weitgehend verstaatlicht, sowie eine tiefgreifende Landreform durchgeführt. Auf Druck der Bevölkerung wurde eine verfassungsgebende Versammlung einberufen und 1980 Fernando Belaunde als Präsident wiedergewählt, doch die wirtschaftliche Krise der 80er Jahre führte zur Entstehung von aufständischen Bewegungen und sozialer Unruhe. 1985 wurde erstmals ein Kandidat der APRA Partei (Amerikanische Revolutionäre Volksallianz) zum Präsidenten gewählt, unter der ersten Regierung von Alan Garcia kam es zur Verstaatlichung der Banken und einem Bruch mit den internationalen Kreditinstituten. Die sozialen und wirtschaftlichen Probleme des Landes erreichten einen Tiefpunkt und die Terrorgruppen Sendero Luminoso und MRTA haben während dieser problematischen Zeit Peru 15 Jahre lang erschüttert.

1990 gewann Alberto Fujimori die Präsidentschaftswahlen. Die darauffolgenden zehn Jahre waren von einer Liberalisierung der Wirtschaft und dem Ende des Terrorismus, jedoch auch von einer autoritären Regierungsweise, die bis zur Auflösung des Parlamentes führte, geprägt. Nach der dritten Wiederwahl von Fujimori im Jahr 2000 verlangte die Bevölkerung Neuwahlen und nach einer kurzen Übergangsregierung trat Alejandro Toledo 2001 das Amt als verfassungsmäßiger Präsident der Republik an. Unter seiner Präsidentschaft wurde ein Freihandelsabkommen mit den USA unterzeichnet. Nach Ablauf seiner Amtszeit fanden 2006 erneut Präsidentschaftswahlen statt, bei denen der amtierende Präsident Dr. Alan Garcia Perez der APRA Partei für den Zeitraum 2006 – 2011 gewählt wurde. Die Wirtschaftspolitik unter Alan García ist geprägt von Liberalisierung und orthodoxen Maßnahmen. Im April 2011 fanden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen statt; bei einer Stichwahl im Juni gewann der linkspopulistische Kandidat Ollanta Humala (Partei Gana Peru) knapp vor Keiko Fujimori (Partei Fuerza 2011). Unter der Regierung Humalas mit Ausrichtung auf soziale Inklusion wurde eine liberale Wirtschaftspolitik unter Wahrung der makroökonomischen Stabilität weitergeführt.

Bei den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen vom April 2016 sind die Kandidaten Keiko Fujimori (Partei Fuerza Popular) und Pedro Pablo Kuczynski (Partei PPK Peruanos Por el Kambio) in die Stichwahl am 05.06.2016 gekommen. Von den 130 gewählten Abgeordneten des Parlaments hat die Partei Fuerza Popular 73 Sitze erhalten und somit die absolute Mehr-

heit. Beide Kandidaten vertreten eine ähnliche liberale Wirtschaftspolitik, der größte Unterschied besteht in der Wahrnehmung der Kandidaten in der Bevölkerung. Am 05.06. hat bei der entscheidenden zweiten Runde der Kandidat Pedro Pablo Kuczynski eine knappe Mehrheit der Stimmen erhalten und somit das Amt des Präsidenten von Peru am 28. Juli übernommen. Der Sohn eines vor dem Nazi-Regime geflüchteten Berliner Tropenarztes und einer französischen Lehrerin studierte in Oxford und Princeton und arbeitete in leitenden Positionen in internationalen Finanzinstitutionen und Konzernen. Kuczynski war mehrfach Minister in den Bereichen Finanzen, Wirtschaft und Energie und unter der Präsidentschaft Alejandro Toledos (2001-2006) ein Jahr lang Ministerpräsident. Als Regierungschef zeigte er politische Gewandtheit und förderte erfolgreich Auslandsinvestitionen.

Am 21. März 2018 verkündete Präsident Pedro Pablo Kuczynski im nationalen Fernsehen seinen Amtsrücktritt und kam damit einem vom Parlament eingeleiteten Amtsenthebungsverfahren zuvor. Pedro Pablo Kuczynski ist damit ein weiter Politiker Perus, die über den Odebrecht-Skandal gestolpert ist. Der brasilianische Baukonzern Odebrecht bestach über Jahre im großen Stil zahlreiche südamerikanische Politiker aller Ebenen. Als Gegenleistung soll der peruanische Präsident (damals noch als Minister) zahlreiche lukrative Bauprojekte an den weltweit tätigen Konzern vergeben haben. Der Kongress nahm am 23. März den Rücktritt von Pedro Pablo Kuczynski an und vereidigte den bisherigen Vizepräsidenten Martín Vizcarra. Neuwahlen, deren Ausgang völlig ungewiss wäre, sieht die peruanische Verfassung nicht vor. Die nächsten Präsidentschaftswahlen sind für 2021 geplant.

Bevölkerung

Die peruanische Bevölkerung umfasst eine Vielzahl verschiedener ethnischer und kultureller Gruppen. Die Bevölkerung besteht in ihrer Mehrheit (47 %) aus indigenen Volksgruppen, hauptsächlich Quechuas und Aymaras. Die zweitgrößte Bevölkerungsgruppe (37 %) setzt sich aus Mestizen zusammen, worunter ursprünglich die Nachkommen zwischen Indigen Gruppen und den spanischen Eroberern verstanden wurden. Zur dritten Gruppe gehört die Nachkommenschaft spanischer Einwanderer und weitaus schwächer vertreten andere europäische Einwanderer wie Italiener, Engländer, Franzosen, Deutsche, Österreicher, Schweizer, Russen (13 %).
Minderheitsgruppen bilden die afro-peruanische Bevölkerung und die asiatische Bevölkerung (Chinesen und Japaner) mit 3 %. In der Küstenregion mit einer anteiligen Fläche von 11,7 % des peruanischen Territoriums wohnen 52,6 % der Bevölkerung, in den Andengebieten auf einem Gebiet von 28 % der Gesamtfläche leben 38 % und in der Amazonasregion 9,4 % auf einer Fläche von 60,3 % des peruanischen Staatsgebiets (INEI). Der röm.-katholischen Glaubenskonfession gehören 81,3 % an; anderen christlichen evangelischen Kirchen 12,5 %.

Landes- und Geschäftssprachen

Landessprache: Spanisch, weitere offizielle Sprachen sind Quechua und Aymara.
Geschäftssprache: Spanisch, eventuell auch Englisch. Mit Staatsstellen ausschließlich Spanisch.

Politisches System

Peru verfügt über ein demokratisches Staatswesen mit funktionierender Gewaltentrennung. Das Land ist in 25 unabhängige Regionen unterteilt. In Peru herrscht Wahlpflicht. Präsident und Parlament werden alle fünf Jahre gewählt, Bürgermeister- und Regionalpräsidenten alle vier Jahre. Die Amtszeit beträgt laut Verfassung fünf Jahre; eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

Abkommen mit Deutschland

Seit 1997 ist ein deutsch-peruanisches Investitionsschutzabkommen in Kraft.
Ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Peru wird seit 1. März 2013 angewendet.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, IWF, Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB), Weltbank, WTO, Regional: ALADI, Andengemeinschaft (Comunidad Andina de Naciones - CAN), APEC, MERCOSUR (Assoziierungsabkommen), OAS, Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und karibischen Staaten (CELAC), Alianza del Pacífico, UNASUR (Union Südamerikanischer Nationen); Gruppe der 15 (inzwischen 19 größere Schwellen- und Entwicklungsländer), CPTPP (Comprehensive and Progressive Trans-Pacific Partnership)

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Peru, das zur Gruppe der Schwellenländer zu zählen ist, hat mit einer liberalen Wirtschaftspolitik eine auf eine solide makroökonomische Basis gestellte offene Volkswirtschaft geschaffen, die auf der freien Marktwirtschaft beruht. Es herrscht ein liberales Außenhandels- und Devisenregime und die Wirtschaft ist weitgehend privatisiert.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Nach mehreren Jahren mit Wachstumsraten zwischen 5 % und 6 %, ist im Jahr 2014 die Wachstumsrate auf 2,5 % gefallen. Zwar stieg dieser Wert 2015 auf 3,3 % und 2016 wieder auf 4 % an, allerdings ist er 2017 wieder deutlich gesunken und betrug 2,5 %. Zwischen 2018 und 2021 soll das Wachstum durchschnittlich 3,8 % pro Jahr betragen.

Hauptwachstumsträger der letzten Jahre waren das hohe Preisniveau der wichtigsten (Bergbau-)Erzeugnisse wie Gold, Silber, Kupfer, Zink und Zinn sowie eine anhaltend starke Inlandsnachfrage, die sich auf 3,0 % einspielte, wobei besonders der dynamische Privatkonsum mit zu dieser Entwicklung beitrug. Dieser verfiel jedoch 2016 und 2017 relativ stark. Nach offiziellen Angaben des Wirtschaftsministeriums sind die staatlichen Investitionen im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 7 % gestiegen. Im Budget 2018 ist eine weitere Steigerung der staatlichen Investitionen um 17,5 %, im Vergleich zu 2017, vorgesehen.

Wussten Sie...“ dass Peru der zweitgrößte Silber- und zweitgrößte Kupferproduzent der Welt ist ?

Peru zählt zu den wenigen Ländern Lateinamerikas mit Investmentgrade-Einstufung: So klassifiziert die Agentur Moody's die langfristigen Verbindlichkeiten Perus mit A3, Fitch und Standard & Poor's mit BBB+. (Stand September 2017, mit stabiler Zukunftsaussicht). Beim Emerging Market Bond Index (EMBIG 2016) lag das Länderrisiko Perus mit 200 Punkten knapp vor Chile mit 201 Punkten an erster Stelle. (Stand Januar 2018: Peru 125, Chile 114).

Investitionen sind vor allem im Straßenbau, bei öffentlichen Verkehrsmitteln, Hafenanlagen, im Bereich Bildung, beim Bau von Trink- und Abwasserleitungen sowie bei der Energiegewinnung und -versorgung zu erwarten.

WIRTSCHAFTSDATEN

Makroökonomische Daten

	Einheit	2017	2018	2019
BIP pro Kopf	USD	6.762*	7.199*	7.586*
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	215,2	231,6*	246,7*
Wachstumsrate BIP, real	%	2,5	3,7	4,0*
Inflationsquote	%	2,8	1,6	2,0*

Arbeitslosenquote	%	6,7	6,7	6,7*

Quelle: GTAI- Wirtschaftsdaten kompakt, * Schätzungen, Stand Mai 2018

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Perus Wirtschaft beruht zu einem Gutteil auf dem Bergbau zusammen mit dem Erdöl und Erdgassektor, aber auch die Landwirtschaft (Hauptexportgüter sind Trauben, Spargel, Kaffee, Avocados, Heidelbeeren, Bananen und Mangos) Fischerei (Fischmehl, Fischöl) und die Baumwollindustrie tragen zu den Deviseneinkünften bei. Rund ein Drittel der Bevölkerung ist in diesen Wirtschaftsbereichen tätig.

Im Jahre 2016 ist Peru, nach Chile und vor China, zum weltweit zweitgrößten Kupferproduzenten avanciert. 2017 konnte es diesen Vorsprung sogar um 3,62 % ausbauen. Von den 5 größten Kupferminen befinden sich 3 in Peru: Las Bambas, Cerro Verde und Antamina). Des Weiteren ist Peru auch zweitgrößter Silberproduzent und liegt beim Export von Zinn und Zink an dritter Stelle, von Blei und Molybdän an vierter Stelle und von Gold an sechster Stelle. Beim internationalen Ranking für Investitionen im Bergbau des Fraser Instituts unter weltweit 104 Nationen liegt Peru 2017 auf dem 19. Platz und stellt damit das zweitattraktivste Land der Region nach Chile dar.

Wussten Sie,.. dass im Bergbaubereich für die Jahre 2014-2024 Projekte für insgesamt rund 57 Mrd. US-Dollar geplant sind?

Die getätigten Investitionen der Bergbauprojekte Las Bambas, Michiquillay, Yanacocha, Cerro Verde, Anglo American Quellaveco, Shougang, Southern, Jinzaho, und Chinalco, sind für die Entwicklung des Sektors weiterhin richtungsweisend.

Daneben gibt es eine aufstrebende, exportorientierte Industrieproduktion mit den Hauptsektoren Nahrungsmittelindustrie, Textil- und chemische Industrie, Fischmehlherstellung, Metallbearbeitung sowie Erdölraffinerien.

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Der wichtigste Bereich für Auslandsinvestitionen wird weiterhin der Bergbausektor sein. Hinderliche regulatorische Rahmenbedingungen und unzulängliche Absicherung von intellektuellem Eigentum schrecken Investoren in vielen anderen Bereichen ab und hemmen folglich das Wachstum von innovativen Industrien, sowie den langzeitlichen wirtschaftlichen Fortschritt. Nichtsdestoweniger wird die Agrarindustrie, die sich in den letzten Jahren rasch entfaltete, die größten Produktivitätszuwächse verzeichnen können. Weitere potentiell für ausländische Investoren interessante Sektoren sind der Erdöl- und Erdgassektor, der Straßenbau, öffentliche Verkehrsmittel, Bildung, sowie der Gesundheitssektor.
Freihandelsabkommen bestehen u.a. mit der EU, den USA, Kanada, Australien, Singapur, Korea, China, Mexiko, Thailand, Japan sowie den EFTA-Ländern. Peru gehört auch zu den Unterzeichnerländern des CPTPP (Comprehensive and Progressive Trans-Pacific Partnership). Am 8. März 2018 wurde das Vertragswerk in einer feierlichen Zeremonie in Santiago de Chile von den Regierungsvertretern der elf Vertragsländer unterzeichnet: Australien, Brunei, Chile, Kanada, Japan, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam.

Am 1.3.2013 ist das Freihandelsabkommens mit der EU vorläufig in Kraft getreten. Die Zölle auf alle gewerblichen Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse werden mit Inkrafttreten des Abkommens schrittweise abgebaut, der Marktzugang für landwirtschaftliche Produkte sowie der Zugang zu öffentlichen Aufträgen, Dienstleistungs- und Investitionsmärkten verbessert, technische Handelshemmnisse weiter abgebaut und gemeinsame Verhaltensregeln in Bereichen wie Rechte des geistigen Eigentums, Transparenz und Wettbewerb festgelegt. Anfang 2017 hat die peruanische Regierung mehrere Stimulationspakete verabschiedet, die unter anderem Vereinfachungen und den Abbau bürokratischer Hürden für Investitionen beinhalten.

Derzeit herrscht, gemessen am lateinamerikanischen Standard, eine stabile wirtschaftliche Lage mit einem relativ stabilen Wechselkurs, einer moderaten Inflation, soliden Kapitalreserven, und einer investitionsfreundlichen Steuerpolitik.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Für die peruanischen Unternehmen wird es zunehmend schwieriger, geeignete ausgebildete Facharbeiter zu finden. Die prognostizierte durchschnittliche Arbeitslosenrate für 2018 beträgt in Peru 6,7 %. In den großen Küsten- und wenigen Andenstädten gibt es gute private Universitäten, die allerdings für einen großen Teil der Bevölkerung nicht erschwinglich sind.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Der peruanische Mindestlohn beträgt zurzeit 850 peruanische Soles (rund 260 US-Dollar; Stand März 2018). Viele Facharbeiter bekommen je nach Region und Sparte ein Vielfaches davon und dieses muss fünfzehn Mal pro Jahr bezahlt werden. Das durchschnittliche Monatseinkommen der arbeitenden Bevölkerung in Lima liegt bei rund 490 US-Dollar (PEN 1.600). Das Lohnniveau für Führungskräfte ist überdurchschnittlich hoch.

AUSSENHANDEL

Alle Informationen über den peruanischen Außenhandel finden Sie unter GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt – Peru.

Wichtigste Einfuhrwaren

Erdölprodukte (Treibstoffe und Schmiermittel), Transportmittel, Halbfertigwaren für die verarbeitende Industrie, Maschinen, Ersatzteile, Konsumartikel, Nahrungsmittel, etc.

Wichtigste Ausfuhrwaren

Bergbauprodukte (Kupfer, Gold, Zink, Blei, Zinn, etc.), Erdöl und Erdölprodukte, Erdgas, Fischmehl und andere Fischprodukte, landwirtschaftliche Produkte (Kaffee, Gemüse – v.a. Spargel, Avocado, Früchte – v.a. Trauben), Textilien, Chemikalien, etc.

Wichtigste Handelspartner (2017 ohne Dezember)

Einfuhr	Anteil
China	26 %
USA	16 %
EU	15 %
Schweiz	5 %
Südkorea	5 %

Ausfuhr	Anteil
China	22 %
USA	20 %
EU	12 %
Brasilien	6 %
Mexico	4 %

Die folgenden Grafiken geben einen Überblick über die wichtigsten Handelspartner 2017:

Einfuhr in Mio. USD

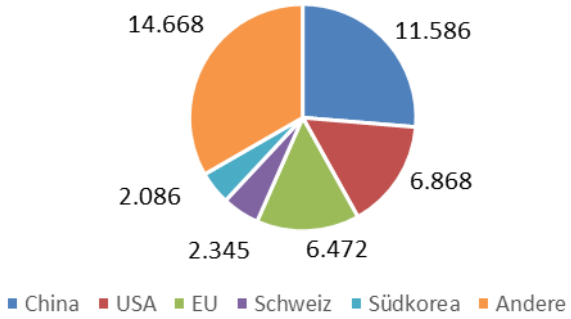

Quelle: SUNAT

Ausfuhr in Mio. USD

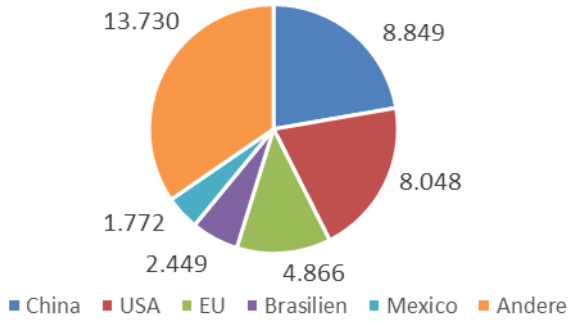

Quelle: SUNAT

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

In den letzten zwei Jahrzehnten, insbesondere in den letzten zehn Jahren, wurde eine liberale Wirtschaftspolitik geführt. Es wurden bereits Freihandelsverträge u.a. mit der EU, den USA, Kanada, Singapur, Korea, China, Mexiko, Thailand, Japan, sowie den EFTA-Ländern abgeschlossen. Verträge mit anderen Ländern stehen kurz vor Inkrafttreten bzw. Abschluss.

Das Freihandelsabkommen mit der EU wird seit 1. März 2013 angewendet.

Einzelheiten dazu hier.

Empfohlene Vertriebswege

Die Bestellung eines in der jeweiligen Branche gut eingeführten lokalen Vertreters ist meist unumgänglich. In Einzelfällen, meist bei größeren und unregelmäßigen Sendungen, kann direkt an den Endkunden geliefert werden.

Werbung

Potentielle peruanische Kunden schätzen gedrucktes Informationsmaterial in spanischer Sprache. Verstärkte Werbung über Websites, sowie in den Medien und den Fachzeitschriften wird empfohlen.

E-Business

Seit Mai 2000 können elektronische Kommunikationsmedien rechtlich auch für E-Business eingesetzt werden. Die Änderung umfasst nicht nur die unter das peruanische Strafgesetzbuch fallende elektronische Straftaten, sondern auch das Unterschriftengesetz und die elektronische Dokumentierung. Dadurch befindet sich Peru unter den wenigen Länder Mittel- und Südamerikas, die durch das Schaffen einer gesetzlichen Rahmenbedingung wichtige Aspekte im Zusammenhang mit dem E-Business reguliert.

Obwohl noch eine weitere Gesetzgebung zu einem besseren Schutz vor allem kleinerer und mittlerer Betriebe ausständig ist, setzen immer mehr Unternehmen wie große Einzelhandelsketten aber auch kleinere spezialisierte Shops auf E-Business. Im Jahr 2013 wurden rund 763 Mio. US-Dollar elektronisch in Rechnung gestellt, mehr als doppelt so viel wie noch im Jahr 2007. Im Jahre 2014 soll die Branche im Vergleich zum Vorjahr sogar um 60 % zugelegt ha-

ben. Insgesamt beträgt der Anteil Perus am Gesamtumsatz in Lateinamerika 2013 1,4 % und besitzt somit ein bedeutendes Wachstumspotenzial.

Wichtigste Zeitungen

El Comercio, wichtigste Tageszeitung, www.elcomercio.pe

Gestión, Wirtschaftszeitung, www.gestion.pe

Caretas, Wochenmagazin, www.caretas.com.pe

Wichtigste Messen

In Peru finden jährlich bzw. in einigen Fällen zweijährlich Ausstellungen statt. Die meisten Messen werden in Lima ausgerichtet.

Agrarindustrie

Expoalimentaria 2018 September 2018	Centro de Exposiciones Jockey, Lima http://www.expoalimentariaperu.com/	Nahrungsmittel, lebensmittelverarbeitende Industrie und Verpackungen
Expodrinks & Food Juli 2018	Cámara de Comercio Lima http://www.expodrinksdelifood.com/	Weine, Liköre und Gourmet-Lebensmittel

Architektur und Design

Expodeco 2018 23.-26.05.2018	Centro de Convenciones Corporación E. WONG, Lima http://www.expodeco.pe/	Innenausstattung, Design, Architektur
Expoplast 2018 23.05.- 26.05.2018	Ciudad Ferial Costa Verde http://expoplastperu.com	Plastikindustrie

Bau

Excon 2018 Oktober 2018	Centro de Exposiciones Jockey, Lima http://excon.com.pe/	Baumaterialien, Baumaschinen
Expoarcon 2018 04.07.- 07.07.2018	Centro de Exposiciones Jockey, Lima http://expoarcon.com/	Bau, Infrastrukturentwicklung, Immobilienentwicklung, Architektur und Ingenieurwesen

Bergbau

Expomina 2018 12.9.- 14.9.2018	Hotel Westin, Lima https://www.expominaperu.com	Treffen der Berg- arbeiter und deren Lieferanten

Energie, Öl & Gas

Expo Energia Peru 2018 07.-08.03.2018	Hotel los Delfines, Lima http://expoenergiaperu.com/	Energiesektor, erneuerbare Energien

Expo Energy Efficiency Peru 09.-11.08.2018	Centro de Exposiciones Jockey, Lima http://ledexpoperu.com/	Erneuerbare Energien, LED
Figas&Vehigas 2018 25.10-27.10.2018	Centro de Exposiciones Jockey http://thaiscorp.com	Ausrüstungen, Lieferungen und Dienstleistungen für Industrie-, Wohn- und Fahrzeuggas

Grafik

Grafinca 2018 Oktober 2018	http://grafinca.com	Grafik-und Werbebranche (Offset, Plotter, Serigraphie, Merchandising, Papier, visuelle Kommunikation, etc.).

Technik & Verpackungstechnik

Peru Pack Expo 23.05-26.05.2018	Ciudad Ferial Costa Verde https://packperuexpo.com	Verpackungen von Lebensmittel und Getränke, Agrarindustrie, Fischerei, Kosmetik, Pharmazie, Reinigung und Hygiene, Textil, Grafik, Automobil, Transport und Logistik,
Seguritec Peru 2018 24.05-26.05.2018	Centro de Exposiciones Jockey http	Ausrüstung, Lieferungen und Dienstleistungen für physische Sicherheit, Industrie, Feuerwehr, Rettung und Polizei

Wasserwirschaft

Expo Agua Oktober 2018	Centro de Exposiciones “El Vivero”Jockey Club, Lima	Technologiemesse für den Wassersektor in Peru

Medizin & Gesundheit

TecnoSalud 2018 September 2018	Cámara de Comercio Peru http://www.tecnosalud.com.pe	Gesundheit, Medizintechnische Ausrüstung

Daneben gibt es weitere Fach- und Regionalmessen

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen in Peru und weltweit gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Verwendung von DIN und US-Normen. Zuständig für Normierung (sowie für Fragen des geistigen Eigentums) ist:

INDECOPI – Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual

Calle La Prosa 104
San Borja
Lima 41 PERU
T +51 1 224 78 00, F +51 1 224 03 48
E sacreclamo@indecopi.gob.pe
W www.indecopi.gob.pe

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.
Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Web: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen internationale Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges: welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab.

Zahlungskonditionen

Vorauszahlung oder bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv mit Bürgschaft durch eine ausländische Bank (Dokumenteninkasso nur in Ausnahmefällen bei bestens bekannten Kunden - in diesem Fall ist die Einholung einer aktualisierten Bonitätsauskunft zu empfehlen).

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung.** Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Bei Erstkontakten bzw. Wiederaufnahme von Geschäftsverbindungen, die einige Zeit unterbrochen waren, empfiehlt sich unbedingt, eine Auskunft einzuholen.
Einholung von Handels- oder Bonitätsauskünften über die für Peru zuständige Auslandshandelskammer (http://peru.ahk.de/) möglich.

Forderungseintreibung

Prozessführung vor peruanischen Gerichten ist in der Regel langwierig und rechtsanwaltspflichtig. Wechselrecht und Exekutionstitel sind wesentlich weniger streng bzw. weniger leicht durchsetzbar als in Deutschland. **Rechtsanwaltskosten** betragen 10% bis 25% des Forderungsbetrages, wobei normalerweise Spesenvorschuss und Erfolgshonorar verlangt werden.

Preiserstellung

FOB.
ACHTUNG: für **Container**verschiffung **ungeeignet** - besser FCA;

CFR oder CIF
ACHTUNG: für **Container**verschiffung **ungeeignet -** besser CPT oder CIP.

Bei CIF-Angeboten ist der Versicherungsbetrag gesondert anzugeben. Der peruanische Importeur erwartet Fakturierung primär in US-Dollar. In Ausnahmefällen wird Fakturierung auch in Euro akzeptiert. Nicht in US-Dollar ausgestellte Rechnungen werden jedenfalls über diese Währung abgerechnet und zwar zum Wechselkurs zum Zeitpunkt der Verzollung.

BANK- UND FINANZWESEN

Das gesamte peruanische Bankensystem, von der zuständigen Aufsichtsbehörde Superintendencia de Banca y Seguros kontrolliert, gilt als solide. Mit Ausnahme der Banco de la Nación, über die alle Zahlungen des peruanischen Staates (z.B. staatliche Gehälter und Pensionen) abgewickelt werden, befinden sich die Banken Perus in privater Hand.

Geschäftsbanken

Wichtigste Banken: Banco de Crédito del Perú, BBVA Banco Continental, Scotiabank Perú S.A.A., Interbank, HSBC Bank Peru S.A.

VERKEHR, TRANSPORT, LOGISTIK

Der Güter- und Personentransport erfolgt in den Küstenregionen hauptsächlich am Landweg, im Urwaldgebiet ist dies nur am Wasserweg möglich. Die panamerikanische Autobahn oder Panamericana erstreckt sich über 2.500 km an der gesamten Küste Perus entlang, von der ecuatorianischen Grenze im Norden bis zur chilenischen Grenze im Süden.

Über die 5.404 km lange Carretera Interoceanica wurde eine Straßenverbindung zwischen dem Atlantik und dem Pazifik geschaffen und die wirtschaftlichen Beziehungen zum Nachbarland Brasilien gestärkt.

Die wichtigste West-Ost-Verbindung ist die Landstraße (Carretera Central) von Lima über den 4818 m hohen Ticliopass bis nach Oroya, eine der ältesten peruanischen Bergbaustädte. Von dort aus gehen Verbindungen nach Huancayo (Hochlandregion), Chanchamayo (Urwaldregion) und Tingo Maria (Urwaldregion) weiter.

Die wenigen Eisenbahnverbindungen werden fast ausschließlich für den Transport von Erzen und Mineralien vom zentralen Hochland zur Küste benützt. Nur die Bahn von Cuzco nach Macchu Picchu ist eine Ausnahme.

Der „Metropolitano“ ist ein für die Stadt Lima entwickeltes Schnelltransportsystem mit Bussen, das seit Juli 2010 in Betrieb ist. Die Länge der Hauptstrecke ist 26 km lang, hat 38 Stationen und Zubringerbusstrecken bringen die Passagiere dorthin.

Seit Januar 2012 ist nach einer knapp zweijährigen Bau- und Probezeit der Nahverkehrszug "Trén Eléctrico" auf ca 31,5 km von Villa El Salvador bis nach San Juan de Lurigancho (Süd-Nord-Verbindung) regulär in Betrieb.

Mit dem Bau der 2. Hauptstrecke, einer U-Bahn als Ost-West-Verbindung von Ate bis Callao (Linie 2) wurde im ersten Halbjahr 2016 begonnen. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2020 geplant.

Der Baubeginn für die 3. Hauptstrecke (Linie 3), die auch Anschluss an den internationalen Flughafen Jorge Chavez haben soll, ist für 2019 geplant. Derzeit ist das Consorcio Metrotres mit einer Machbarkeitsstudie zum Projekt beauftragt.

Die wichtigsten Seehäfen des Landes sind Callao (2.250.224 TEU + 7,5 % im Vgl. zu 2016), Paita (228.367 TEU, + 4,2 % im Vgl. zu 2016) und Matarani (18.183 TEU, +2,5 % im Vgl. zu 2016).

Zu den wichtigsten Binnenhäfen zählen Iquitos (732 TEU, +2,5 % im Vgl. zum Vorjahr) und Yurimaguas am Huallagafluß (12 TEU, +200 % im Vgl. zum Vorjahr). Im Jahr 2014 wurde im Callao ein Mineralhafen in Betrieb genommen. Die Häfen in Paita, Matarani (hauptsächlich Mineralien), Muelle Sur und Muelle Norte in Lima-Callao wurden an Privatunternehmen in Konzession vergeben.

Der Hafen in Callao bildet zusammen mit dem internationalen Flughafen in Lima-Callao die Haupteintrittspforte Perus. Seit dem Jahre 2001 wird der internationale Flughafen Jorge Chávez von der Fraport AG Lima Airport Partners S.R.L. betrieben. Wichtige nationale Flughäfen liegen in Cuzco, Arequipa, Puno-Juliaca, Trujillo, Piura, Iquitos. Für August 2018 ist bei Cuzco der mehrmals verschobene Baubeginn des internationalen Flughafens Aeropuerto Internacional de Chinchero geplant, der den Anforderungen einer *wachsenden Zahl* von *Touristen gerecht werden soll.* Die geplante Bauzeit beträgt vier Jahre.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel" im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie Folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Steuerpflichtig ist in Peru jede natürliche oder juristische Person, die im Land Einkünfte erzielt. Das peruanische Steuerrecht kennt Einkommens-, Körperschafts-, Vermögens-, Kapitalertrags- und Verkehrssteuern, sowie auf nationaler Ebene zwei indirekte Steuern, die Umsatzsteuer und die Verbrauchssteuer.

Das Steuerwesen umfasst neben Zöllen u.a. folgende Abgaben:

- Einkommenssteuer (Impuesto a la Renta),
- Mehrwertsteuer (Impuesto General a las Ventas),
- Verbrauchssteuer (Impuesto Selectivo al Consumo),
- Temporäre Steuer auf Nettoaktiva (Impuesto Temporal a los Activos Netos),
- Steuer auf finanzielle Transaktionen (Impuesto a las Transacciones Financieras).

Die Verwaltung und Erhebung nationaler Steuern obliegt der Nationalen Steueraufsichtsbehörde SUNAT (Superintendencia Nacional de Administración Tributaria). Die Nationale Zollbehörde ADUANAS ist dieser Steueraufsichtsbehörde untergeordnet und für Abgaben, die den Außenhandel betreffen, zuständig.

Der Steuerzahler ist verpflichtet, anhand seiner Einnahmen und Ausgaben die von ihm zu zahlende Steuer zu errechnen und in Form einer Steuererklärung der SUNAT vorzulegen. Die Steuerbehörden sind ermächtigt, die eingereichten Steuererklärungen unter Wahrung der Vertraulichkeit zu überprüfen. Bei einem Verstoß, wie z.B. dem Unterlassen verpflichtende Informationen anzugeben, kann eine, nach genauen Gesetzesvorlagen errechnete, Steuerschuld erhoben werden. Dieser Anspruch verjährt grundsätzlich nach vier Jahren, in gesonderten Fällen nach sechs Jahren. Jeder Steuerpflichtige, ob natürliche oder juristische Person, muss sich in das Steuerzahlerregister (Registro Unico de Contribuyentes – RUC) eintragen.

Durch die Steuereinheit UIT (Unidad Impositiva Tributaria) werden die steuerlichen Verpflichtungen wie Steuerbemessungsgrundlagen, Steuerabzüge, Begrenzungen, Sanktionen und andere festgesetzt. (1 UIT = 4.150 Nuevos Soles ca. 1.277 US-Dollar, Stand März 2018)

Die **Mehrwertsteuer** (Impuesto General a las Ventas, IGV) wird gleich wie in Europa gehandhabt und beträgt landesweit einheitlich 18 % (seit 01.03.2011), jedoch mit einer Ausnahme: Die Firmen mit Geschäftssitz in der peruanischen Amazonasregion (Dschungelgebiet) sind bis einschließlich 31.12.2018 befreit. Diese Steuer wird auf den Verkauf beweglicher Güter, auf den Verkauf und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Land, auf Bauverträge, auf den ersten Verkauf unbeweglicher Güter und auf Importe erhoben. Im Steuersatz von 18 % ist eine Gemeindesteuer (Impuesto de Promoción Municipal - IPM) von 2 % enthalten.

Unternehmensbesteuerung

In allen Sparten mit Ausnahme der Landwirtschaft und der Agrarindustrie werden die Gewinne mit 27 % besteuert. Peruanische und ausländische Firmen werden gleich hoch besteuert.

Umsatzsteuer / RUC-Nummer

Jeder Ausländer (ohne Diplomaten- oder sonstigen Sonderstatus), der in Peru Geschäften nachgeht, ist zur Steuerzahlung verpflichtet. Darunter fallen hauptsächlich die Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuern und Zollabgaben. Alle Steuerpflichtigen sind im Register der Steuerbehörde erfasst, die dort erteilte Steuernummer (RUC-Registro Unico de Contribuyente) ist eine wichtige Identifikationsnummer auch für Behördengänge und Bankgeschäfte.

Reverse Charge System

Wird in Peru nicht angewendet.

Verbrauchssteuer

Diese Steuer wird vom Produzenten auf den Verkauf und den Import von Zigaretten, alkoholischen Getränken, Mineralwasser, Softdrinks, Luxusartikel, Kraftstoffe, Glücksspiele und Wetten erhoben. Es gelten die unterschiedlichen Sätze von 10 %, 17 %, 20 %, 30 % und 50 %, je nach Produkt oder Dienstleistungsart.

Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Peru besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen.

Vorsteuerabzug

Die peruanische MwSt. kann praktisch identisch nach dem in Europa gehandhabten Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Vergütungsverfahren

Keine Steuervergütung für nicht im Land ansässige Unternehmen. MwSt.-Vergütung für ausländische Touristen ist nicht möglich.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Der Vorsteuer- bzw. Einfuhr-Umsatzsteuersatz ist identisch mit jenem der Mehrwertsteuer von 18 %.

Zoll und Außenhandelsregime

Die Außenhandels- und Devisenbestimmungen sind weitgehend liberalisiert.

Verantwortlich für die Verzollung sowie für sämtliche mit der Einfuhr zusammenhängenden Schritte gegenüber den lokalen Behörden ist stets der **lokale Importeur**. Eine eventuelle Lieferung sollte daher seitens des Exporteurs niemals „frei Haus“ bzw. zu einem bestimmten verzollten Preis garantiert werden, da die tatsächliche Einfuhr nicht vom Ausland aus beeinflusst werden kann.

Bei ca. 20 % der peruanischen Importgüter (es handelt sich insgesamt um ca. 21.500 „Productos Restringidos“) muss der lokale Importeur Genehmigungen bei bis zu 17 verschiedenen staatlichen Stellen beantragen. Mit Hilfe eines von der EU finanzierten Projektes ist in diesen Fällen eine Abwicklung über einen virtuellen Service (Ventanilla Unica de Comercio Exterior, http://vuce.gob.pe), 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, möglich. Seit 2013 können über die zentrale Anlaufstelle bereits 130 Formalitäten erledigt werden. Für die kommenden Jahre ist die Ausweitung der Interoperabilität auf die APEC-Mitgliedsländer mit der Abwicklung bis zu insgesamt 250 Formalitäten geplant.

Importbestimmungen

Der peruanische Zolltarif folgt der NANDINA (Nomenclatura Arancelaria Común de los Países Miembros del Acuerdo de Cartagena) und ist an das Harmonisierte System angepasst. Kapitalgüter und Betriebsmittel wurden weitgehend vom Zoll befreit.

Die **Bezahlung der Zollgebühren** wird bei der Verbringung der Ware aus dem Zolllager fällig, wobei die Einschaltung von Zollagenten bei geringeren Warenwerten nicht zwingend vorgeschrieben ist. Für die Einfuhr von Maschinen ist die ratenweise Bezahlung der Zollgebühren

grundsätzlich vorgesehen. Daneben fällt für gewisse Waren eine sogenannte **selektive Konsumsteuer** (Impuesto Selectivo al Consumo) an:
17 % für Softdrinks, 20 % für Wein und Spirituosen und 27,8 % Bier., bis zu 50 % für Tabakwaren und Zigaretten 0,18 Soles pro Zigarette (ca. 0,05 US-Dollar), 30 % für gebrauchte Autos und gebrauchte Fahrzeugchassis.

Zollbestimmungen

Seit April 2011 betragen die Zollsätze ad valorem 0 %, 4 %, 6 % oder 11 %; die meisten Waren sind mittlerweile zollfrei.

Die Zollnebenspesen betragen durchschnittlich bis zu ca. 3 % vom CIF-Wert.

Einfuhr-Umsatzsteuer: 18 % (gleich der nationalen MWSt.). Die Berechnungsgrundlage ist der CIF-Wert inklusive Zoll und allfälliger Konsumsteuer (Impuesto Selectivo al Consumo). Dieser Betrag ist für lokale Firmen in der Regel vorsteuerabzugsfähig.

Bei Import einer Ware zur Weiterverarbeitung bzw. Bearbeitung eines **Exportproduktes** kommen u.U. folgende Sonderregelungen in Frage:

- Temporäre Einfuhr zur aktiven Veredelung (Admisión temporal para perfeccionamiento activo): Diese Regelung gewährt eine Befreiung von Zoll- und anderen Abgaben auf den Import von Waren, die nach ihrer Einfuhr in ein Endprodukt verarbeitet und exportiert werden. Bis zu 24 Monaten möglich. Es ist die Hinterlegung einer Garantieleistung im Wert der Einfuhrabgaben und Steuern vorgeschrieben. Nicht zu verwechseln mit der herkömmlichen temporären Einfuhr von regulären Waren (bis zu 18 Monaten).
- Drawback-Verfahren: Die Regelung gewährt eine Rückerstattung von 5 % jener Zollabgaben, die für die Einfuhr oder maximal 50 % des Herstellungswerts die wieder ausgeführten Güter bezahlt wurden.

Besondere Bestimmungen: Einfuhr und Verkauf ausländischer Medikamente und pharmazeutischer Vormaterialien erst nach Registrierung dieser Erzeugnisse im peruanischen Sanitätsregister ("Registro Sanitario") möglich. Die Produkte auf den lokalen Markt zu bringen ist außerdem von einer Genehmigung zum Vertrieb abhängig, die gleichfalls der peruanische Importeur beim peruanischen Gesundheitsministerium zu beantragen hat. Sonderbestimmungen bestehen für die Einfuhr von Blutderivaten, denen eine Bestätigung des Exportlandes über Unbedenklichkeit betreffend AIDS sowie Hepatitis A und B beiliegen muss. Eintragung in das Sanitätsregister ist darüber hinaus auch für Kosmetika, medizinisches und chirurgisches Material sowie für verpackte Lebensmittel erforderlich.

Per Dekret 016-11-SA vom 27. Juli 2011 ist ein neues Gesetz betreffend GMP-Zertifikate für pharmazeutische Produkte, medizinische Geräte und Gesundheitsprodukte in Kraft getreten, wobei Hersteller aus den meisten Ländern bei neuen Registrierungen sowie Register-Erneuerungen auf eigene Kosten im Herstellerland von peruanischen Behörden inspiziert werden müssen. Bei der Einfuhr der Produkte unterliegt jede Charge einer Kontrolle.

Behandlung nicht abgenommener Ware
Falls die Zollabfertigung nicht innerhalb von 30 Tagen erfolgt oder Zollgebühren nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abfertigung erlegt werden, wird eine nicht abgenommene Sendung vom Zoll versteigert.

Waren- und Preiskontrolle im Lieferland: Nein.

Muster

Handelsmuster in kleinen Mengen sind grundsätzlich zollfrei. Das Anbringen des Vermerks "muestra sin valor comercial" sowie Versand per eingeschriebener Luftpost ist erforderlich.

Sonderbestimmungen gelten für Pharmazeutika, chemische Produkte, Medikamente, Kosmetika, alkoholische Getränke und handwerkliche Erzeugnisse.

Geschenke

Vorschriften für Versand per Post: Als Geschenksendung werden nur Warensendungen (maximal 3 Sendungen pro Jahr) bis zu einem maximalen Wert von jährlich 1.000 US-Dollar, die an eine natürliche Person für deren Privatverbrauch gesendet werden, anerkannt. Warenwert pro Geschenksendung maximal 200 US-Dollar. Werbegeschenke werden wie normale Handelsware behandelt. Postpakete dürfen das Ausmaß von jeweils 1.5 m (Länge, Breite, Höhe, inges. 3 m) und max. 50 kg nicht überschreiten.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Markierung mit Schablone, ansonsten keine besonderen Vorschriften. Darüber hinaus Instruktionen des peruanischen Importeurs beachten. Für den Versand von Gefahrengüter gelten internationale Vorschriften.

Laut Produktkennzeichnungsgesetz (Ley 28405, Ley de Rotulado de Productos Industriales Manufacturados) müssen auf Industriewaren folgende Angaben angebracht sein:

a) Name oder Bezeichnung des Produktes
b) Ursprungsland
c) Bei verderblichen Waren:
c1) Ablaufdatum
c2) Hinweise zur Lagerung
c3) Sonstige Hinweise
d) Nettoinhalt des Produktes in Masse oder Volumen
e) Sollte das Produkt Stoffe enthalten, die ein Risiko für den Konsumenten oder Nutzer darstellen, so sind diese anzuführen
f) Name und Adresse des Erzeugers in Peru oder Importeur oder Verpacker oder Vertreiber, samt dessen Steuernummer (RUC, Registro Unico de Contribuyente)
g) Hinweise auf allfällige Risiken und Gefahren
h) Erste Hilfe-Hinweise im Falle von Gesundheitsschäden durch den Benutzer, so anwendbar

Für die Produktkennzeichnung ist der lokale Importeur verantwortlich. Alle Angaben müssen gut sichtbar und vorzugweise in Spanisch sein, Informationen zu Punkt C (verderbliche Waren) müssen in spanischer Sprache sein. Artikel 4 sieht des Weiteren vor, dass vom Importeur im Ausland gefertigter Industriewaren, zusammen mit der Zollerklärung ("Declaración de Importación ab einem Wert von USB FOB 2000,- darunter Declaración simplificada "), eine eidesstattliche Erklärung abzugeben ist, in der angeführt wird, dass die in Artikel 2 vorgeschriebenen Angaben auf den Produkten angebracht sind, sowie ein ausdrückliches Anführen des Ursprungslandes und des Ablaufdatums, soweit anwendbar.

Holzverpackungen müssen der internationalen Norm **ISPM Nr. 15** entsprechen; zuständige Behörde ist SENASA.

Begleitpapiere

Für Frachtsendungen nach Peru sind Handelsfakturen und Konnossements in spanischer Sprache erforderlich. Die Anzahl der **Handelsfakturen** richtet sich nach den Wünschen des Kunden. FOB-Wert (in US-Dollar empfehlenswert) sowie Brutto- und Nettogewicht in kg müssen angegeben werden. Auf der Rechnung müssen getrennt FOB-Wert, Transport und Versicherungskosten angeführt werden. Wenn die Ware unversichert versendet wurde, wird diese vom Zoll versichert. Der Versicherungswert ermittelt sich über den von der Steuerbehörde für die jeweilige Zolltarifposition festgelegten Prozentsatz. Das Konnossement (bzw. die Airway-

Bill) wird in drei Originalen benötigt. Orderkonnossemente sind bei Angabe einer Notify-Adresse zugelassen.

Warensendungen, die in mehreren Teilen und mit mehreren Fakturen zum selben Zeitpunkt an eine peruanische Firma abgehen, werden als eine Sendung betrachtet und benötigen auch nur ein **Konnossement**. Es ist empfehlenswert, die Versanddokumente so rasch wie möglich an die peruanische Hausbank zur Weiterleitung an den Importeur zu senden, um die **extrem hohen Lagergebühren** zu vermeiden.

Restriktionen

Einfuhrgenehmigungen sind u.a. für Arzneimittel, Kosmetika, chirurgische Ausstattung, Nahrungsmittel, Telekommunikations- und Radiogeräte, Pflanzenschutzmittel, Waffen, Glücksspielmaschinen sowie alle Arten von Kältemaschinen erforderlich. Die Lieferungen dürfen erst nach Vorliegen sämtlicher Genehmigungen versandt werden, um etwaige spätere Probleme bei der Zollabwicklung zu verhindern. Die vorübergehende Einfuhr von Waren und der Import von gebrauchten Maschinen, Personenkraftwagen und Motoren sind möglich.

Artenschutz

Peru richtet sich nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES). Die Ausfuhr bestimmter einheimischen Säugetier, Vogelarten, Insekten und Pflanzen ist nur mit einem vom Landwirtschaftsministerium ausgestellten Dokument, der CITES Ausfuhrbescheinigung erlaubt.

Rechtliche Grundlagen sind: Das am 15.07.2000 ergangene Gesetz 27.308 über Forstwirtschaft und Fauna, das zusammen mit dem Ministerialerlass DS 0014-2001 vom 15.07.2001 und dem Erlass zum Schutz gefährdeter Arten DS 034-2004-AG die Grundlagen für die Ausführbestimmungen der ordnungsgemäß registrierten Exporteure bildet.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

In Zweifelsfällen wird bei komplizierten Geschäftsfällen geraten, im **Voraus** einen Anwalt zu Rate zu ziehen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist im Allgemeinen teuer und langwierig.

Devisenrecht

Unbeschränkte Haltung von Konten und Verfügung über sie im In- und Ausland durch peruanische und gemischte Firmen (Joint Ventures) ist möglich. Die Ein- und Ausfuhr von ausländischen Valuten ist unbeschränkt möglich.

HANDELSRECHT UND GEWERBLICHE BESTIMMUNGEN

Handelsvertreterrecht

Inländer und Ausländer sind grundsätzlich gleichgestellt. In erster Linie sind die Vertragsbedingungen maßgebend. Nur wenn keine detaillierten vertraglichen Regelungen getroffen wurden, sind als gesetzliche Grundlage die Artikel 145 bis 167 des Zivilrechts (código civil) heranzuziehen. Die Parteien können frei vereinbaren, welches Recht auf ihren Vertrag anzuwenden ist. Bestehen diesbezüglich keine Vereinbarungen, gelten die Bestimmungen der peruanischen Gesetze.

Gesellschaftsrecht

Rechtliche Grundlage des peruanischen Handelsrechts ist das Gesetz Nr. 26887 über die Handelsgesellschaften, Ley General de Sociedades, in Kraft seit 1998. Die Anwendung ist durch die entsprechenden Normen des bürgerlichen Gesetzes festgelegt.

Ausländische Gesellschaften müssen im Handelsregister eingetragen werden, dazu sind diverse Unterlagen beizubringen, die Errichtung des Unternehmens zu begründen und ein Vertreter zu ernennen. Abgesehen von diesen Eintragungserfordernissen für juristische Personen, haben ausländische Investoren die gleichen Rechte und Pflichten wie inländische.

Ausländische Investitionen bedürfen keiner vorherigen Zustimmung der peruanischen Behörden, mit Ausnahme der Bereiche Rundfunk und Verteidigungswesen.

Ausländische Investoren können in Peru Kapital unbeschränkt aus- und einführen und ebenso Gewinne überweisen.

Das Gesetz 26887 (Ley General de Sociedades) sieht nachstehende Gesellschaftsformen vor:

- Aktiengesellschaft, drei Modalitäten: Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima - S.A.), Geschlossene Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima Cerrada – S.A.C.), Offene Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima Abierta – S.A.A.)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedad Comercial de Responsabilidad Limitada - S.R.L.)
- Offene Handelsgesellschaft (Sociedad Colectiva)
- Kommanditgesellschaft, zwei Modalitäten: Einfache Kommanditgesellschaft (Sociedad en Comandita Simple), Kommanditgesellschaft auf Aktien (Sociedad en Comandita por Acciones)

Neben diesen Handelsgesellschaften kennt das peruanische Recht auch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, die SOCIEDAD CIVIL, die als normale Zivilgesellschaft (Sociedad Civil Ordinaria) oder als Zivilgesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedad Civil de Responsabilidad Limitada) möglich ist.

Auch Genossenschaften sind zugelassen und werden durch das Gesetz Ley General de Cooperativas Decreto Supremo 074/90 TR geregelt.

Das Handelsrecht trifft auch Vorkehrungen für ausländische Firmen. Diese Unternehmen können in Peru eine eingetragene Zweigniederlassung oder eine Tochterfirma in einer der vom Gesetz vorgesehenen Gesellschaftsformen gründen. Ob man sich bei einer Investition für eine Zweigniederlassung oder eine andere Gesellschaftsform entscheidet, hängt sehr von den geplanten Aktivitäten im Land ab. Bei einem gewissen geschäftlichen Umfang ist jedoch immer

eine der juristischen Rechtsformen für Tochterfirmen vorzuziehen, da das Mutterhaus sonst für die Verbindlichkeiten einer Zweigniederlassung voll haftet. Rechtsakte zwischen ausländischen Mutterhäusern und den von ihnen direkt oder indirekt kontrollierten Tochterfirmen in Peru müssen den üblichen Marktusancen und -bedingungen entsprechen, als wären sie von unabhängigen Partnern abgeschlossen worden.

Kooperationen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und verfolgen keinen gemeinsamen Gesellschaftszweck. Die Gestaltung der Vertragsbedingungen, Inhalt und Dauer obliegt den Parteien. Es ist keine Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Es gibt in Peru drei Arten von Kooperationsverträgen: Zusammenarbeit, Partnerschaft und Joint Ventures. Die für diese Verträge bestimmten Mittel werden als ausländische Direktinvestition angesehen.

Die Gesellschaftsformen

Bei der Festlegung der Gesellschaftsform eines Tochterunternehmens in Peru ist zu beachten, dass sich das peruanische Gesellschaftsrecht vom deutschen merklich unterscheidet und den einzelnen Unternehmensformen unterschiedliche Konzepte zugrunde liegen.

Die in Peru mit größtem Abstand häufigste Gesellschaftsform ist die AG (S.A. = Sociedad Anónima), gefolgt von der GmbH (S.R.L. = Sociedad Comercial de Responsabilidad Limitada). Die anderen Rechtsformen sind, aus verschiedensten Gründen, viel seltener anzutreffen.

Wegen ihrer Flexibilität ist die AG in Peru auch für mittlere und kleine Unternehmen durchaus geeignet und daher am weitesten verbreitet, obwohl die GmbH sich etwas leichter verwalten lässt.

Die Aktiengesellschaft (AG) - S.A. = Sociedad Anónima
Sie ist im Gesetz über Handelsgesellschaften geregelt - Ley N° 26887 del 09.12.97. Ley General de Sociedades.

Es gibt in Peru kein Mindestkapital für die Gründung einer AG. Ausnahme sind Wertpapierzwischenhändler, Verwalter von Geldanlagen etc. die im Gesetz als Sonderfall gelten. Im Falle von Bareinzahlung des Startkapitals wird von den Geldinstituten ein Mindestbetrag von US-Dollar 500 verlangt.
Zur Gründung einer AG sind mindestens zwei Gesellschafter notwendig. Es können natürliche oder juristische Personen sein.

Eine ausländische Gesellschaft kann Gesellschafter einer peruanischen AG sein, sie muss sich aber vorher in das öffentliche Register (SUNARP) eintragen lassen.

Bei Gründung von Tochterfirmen ausländischer Mutterhäuser hat die Zweigniederlassung keine von der Muttergesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit. Gemäß den Vollmachten ihrer Vertreter, sind Bereiche der Verwaltung unabhängig. Der ständige gesetzliche Vertreter der Zweigniederlassung muss mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet werden um für die Gesellschaft handeln zu können, sowie Rechte und Pflichten vor dem Gericht wahrzunehmen.

Das peruanische Gesellschaftsrecht erlaubt einen viel größeren vertraglichen Gestaltungsspielraum als das deutsche. Im Gesellschaftsvertrag wird die Satzung (estatuto) formuliert und diese kann weitgehend auf die spezifischen Ziele des Unternehmens hin ausgestaltet werden. Dasselbe gilt für die Richtlinien (reglamentos), einer Ergänzung der Satzung, in denen u.a. die Organisation und Verwaltung der Gesellschaft, sowie die interne Kompetenzverteilung genau definiert wird.

Wenn es von den Aktionären gefordert wird oder es sich um Betriebe der Branche Geld- und Finanzwesen handelt, muss eine AG einmal im Jahr einen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer verfassten Prüfbericht (auditoría anual) vorlegen. Ebenso müssen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Vorstandsbericht eingereicht werden. Das Gesetz

verpflichtet die AG zur Haltung einer Rücklage in Höhe von 20 % des Gesellschaftskapitals. Diese wird durch Einbehaltung von 5 % des versteuerten Jahresgewinnes aufgebaut. Ansonsten können die AGs über ihre Gewinne frei verfügen.

Das Gesetz verpflichtet die AG jährlich, binnen drei Monate nach Abschluss der Jahresbilanz, bzw. spätestens Ende März jeden Jahres, eine **Aktionärsversammlung** (Junta General de Accionistas) einzuberufen. Bei der Gestaltung der Verwaltung und Kontrolle der AG lässt das peruanische Recht viel Spielraum, es ist sogar möglich, für kleinere AGs überhaupt kein Kontrollorgan bzw. Aufsichtsrat vorzusehen.

Dem **Vorstand** (Directorio) hat mindestens drei Mitglieder (directores), die von der Aktionärsversammlung für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre bestellt werden. Die Abberufung von Vorständen steht nur der ordentlichen und außerordentlichen Aktionärsversammlung zu.
Der **Geschäftsführung** (Gerencia) obliegt die Verwaltung und Führung der AG. Sein Vorsitzender vertritt die Gesellschaft nach außen und ist Verwalter der AG. Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand ernannt und können jederzeit von diesem oder von der Aktionärsversammlung widerrufen werden.

Die **Gründung** einer AG nimmt in der Regel etwa ein bis zwei Monate in Anspruch. Gründungsaktionäre können sich dabei auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Gründung erfolgt durch die Errichtung des Gesellschaftsvertrages beim Notar. Im Vertrag wird hauptsächlich die Satzung festgelegt, sowie der erste Vorstand und ggf. Kontrollorgane- bzw. Aufsichtsratsmitglieder nominiert.

Die GmbH (Sociedad Comercial de Responsabilidad Limitada - S.R.L.)
Die GmbH basiert in Peru auf dem gleichen Gesetz wie die AG - dem Gesetz über Handelsgesellschaften - und unterliegt daher weitgehend gleichen Normen wie die AG. Abweichende Regelungen bestehen hinsichtlich ihrer Gründung, Kapitalstruktur und der Geschäftsführung.

Eine GmbH muss mindestens zwei und kann maximal 20 Gesellschafter haben. AGs und Kommanditgesellschaften auf Aktien können nicht Gesellschafter sein. Die peruanische GmbH hat kein Mindestkapitalerfordernis. Im Falle von Bareinlagen müssen mindestens 25 % zum Gründungszeitpunkt auf ein Konto eines lokalen Geldinstitutes auf den Namen der Gesellschaft eingezahlt werden.

Die Gesellschaft wird von einem Geschäftsführer verwaltet, ein Gesellschafter kann auch Geschäftsführer sein.

Die Zweigniederlassung

kann alle Geschäfte vornehmen, zu denen das Mutterhaus berechtigt ist.

Die Geschäftsführung hat ein vom Mutterhaus bestellter Vertreter inne. Die Mutterfirma haftet mit ihrem gesamten Grundkapital für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung. Die steuerliche Behandlung ist wie jene der AG.

Geschäfte zwischen Mutterfirma und Zweigniederlassung gelten als zwischen zwei unabhängigen Parteien geschlossen, wenn sie marktkonform sind. Jährlich muss der Jahresabschluss, geprüft von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der Steuerbehörde vorgelegt werden.
Für eine Auslandsinvestition ist in Peru keine vorherige Genehmigung notwendig, es wird aber empfohlen diese registrieren zu lassen.

Die Ein-Personen-Gesellschaft
Ein-Personen-Unternehmen mit beschränkter Haftung (Empresa Individual de Responsabilidad Limitada – E.I.R.L.) gibt es in Peru seit 31.10.2005. Diese kann nur von im Land ansässigen natürlichen Personen gegründet werden, d.h. bei Ausländern muss der Aufenthaltsstatus geklärt sein. Die E.I.R.L. ist eine juristische Person, daher ist die Gründungsurkunde im öffent-

lichen Register und die Firma im kaufmännischen Register „Registro Mercantil“ einzutragen. Der Inhaber der Firma kann die Geschäfte alleine führen und trägt dann den Titel „Titular Gerente“ oder aber die Funktionen des Geschäftsführers an andere Person delegieren.

Daneben gibt es natürlich auch das klassische Ein-Personen-Unternehmen mit unbeschränktem Haftungsdurchgriff auf das Privatvermögen (Empresa Unipersonal), das jedoch zunehmend an Bedeutung verliert und nur in Sonderfällen anzuraten ist.

Gewerberecht

Anders als in Deutschland braucht man zur Ausübung eines Gewerbes in Peru generell keinen Befähigungsnachweis. Es bestehen daher für die meisten Branchen keinerlei Zugangsbeschränkungen.

Ausnahmen: Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten sowie Wirtschaftsprüfer und andere Berufe müssen, um in Peru beruflich tätig zu werden, Mitglied bei der entsprechenden Kammer sein. Eine Eintragung im Register des Berufskollegiums ist Pflicht.
Ausländer, die in Peru ein Gewerbe ausüben wollen, benötigen ein entsprechendes Visum. Falls bereits ein Arbeitsvertrag mit einer peruanischen Firma vorliegt, so können Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung für die Zeit der Vertragsgültigkeit ansuchen. Ausländer, die in Peru ein Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, die lokalen Einkünfte zu versteuern.
Ein peruanisches Konsulat kann ein sogenanntes Visum für Geschäftsleute erteilen. Falls bereits ein Arbeitsvertrag mit einer peruanischen Firma vorliegt, so können Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung für die Zeit der Vertragsgültigkeit ansuchen. Dies kann nur vor Ort bei der Migrationsbehörde in Peru beantragt werden. Ausländer, die in Peru ein Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, die lokalen Einkünfte zu versteuern.

Falls ein Ausländer bei einer peruanischen Firma angestellt werden möchte, gilt die Bedingung, dass der Anteil ausländischer Beschäftigter auf 20 % der gesamten Belegschaft begrenzt sein muss. Dies ist auch für die von Ausländern gegründeten Firmen gültig.

Ein Vertrag mit einem ausländischen Geschäftsführer kann unbegrenzt abgeschlossen werden, es sei denn, die Satzungen der Firma verbieten dies.

Für die Gründung der Firma selbst ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Geschäftspartner nach Peru reisen und anwesend sind. Der Geschäftsführer der Firma kann auf Grund seines Arbeitsvertrages eine Aufenthaltsgenehmigung (trabajador residente) erlangen, wenn der Arbeitsvertrag zuvor vom peruanischen Arbeitsministerium genehmigt worden ist.
Ausländer, die in Peru selbständig tätig werden möchten, bekommen eine Aufenthaltserlaubnis nur unter der Voraussetzung, dass eine Investition von mindestens US-Dollar 30.000 in Aktiva, Handel oder Dienstleistungen nachgewiesen werden kann.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Gerichtsverfahren sind in Peru langwierig und sehr kostspielig. Selbst bei ausreichender Beweislage kann für den ausländischen Gläubiger zu überraschenden Urteilen kommen. Der Rechtsweg sollte daher nur als letzter Ausweg und bei klarer Rechts-und Beweislage eingeschlagen werden. Die Einschaltung eines peruanischen Anwaltes ist erforderlich.

Firmengründung

Das Gesellschaftsrecht (Ley General de Sociedades) reglementiert Firmengründung und Änderung der Gesellschaftsform eines Unternehmens. Die Gründung einer Firma in Peru dauert laut Weltbank ca. 26 Tage (OECD-Durchschnitt = 8,3) und kostet rund 630 US-Dollar zuzüglich allfälliger Anwaltskosten.

Bei Hinzuziehung einer mit internationalen Geschäftsgepflogenheiten vertrauten Anwaltskanzlei (unbedingt empfehlenswert) muss in der Praxis mit bis zu 3.000 US-Dollar gerechnet werden.

Schritte der Unternehmensgründung:

- Auswahl der Gesellschaftsform und Verifizierung, dass der Firmenname nicht bereits im öffentlichen Register eingetragen ist;
- Aufsetzen einer Gründungsurkunde und Statuten und notariell beglaubigen lassen;
- Eröffnen eines Bankkontos auf den Namen der Firma bei einer in Peru operierenden Bank und Einzahlen der Pflichteinlagen (25 % des Firmenkapitals);
- Einschreibung des Unternehmens im öffentlichen Register SUNARP;
- Beantragung einer Steuernummer, abgekürzt mit RUC, bei der Nationalen Aufsichtsbehörde der Steuerverwaltung (SUNAT). Die 11-stellige Steuernummer RUC dient der Identifizierung des Steuerzahlers und muss bei allen Geschäftsvorgängen angeben werden;
- Eröffnung des Unternehmens und notarielle Beglaubigung der Geschäftsbücher;
- Genehmigung des Registers der festen Angestellten durch das Ministerium für Arbeit und Soziales;

Beantragung der Gewerbeerlaubnis für Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen bei der Gemeindeverwaltung des Bezirks, in dem das Unternehmen sein Geschäft aufnehmen wird

Firmengründung durch Ausländer

Grundsätzlich ist eine Firmengründung in Peru relativ einfach. Es können sogar alle Gesellschafter Ausländer sein und alle Formalitäten vom Ausland aus mittels Vollmachten, die vor einem Notar oder dem peruanischen Konsul erteilt werden, abgewickelt werden. Es bestehen keine Mindestkapitalvorschriften, weder für Gesellschaften mit beschränkter Haftung noch für Aktiengesellschaften. Es gibt keine Kontrollvorschriften betreffend ausländische Investitionen, die Wiederausfuhr von Kapital ist unbeschränkt möglich.

Sonderfälle

Je nach Branche sind bei einer Unternehmensgründung zusätzlich besondere Auflagen zu erfüllen und weitere Schritte zu befolgen. Die Zusatzgenehmigungen sind generell nach Eintragung ins Steuerregister RUC zu beantragen und Voraussetzung für alle zehn weiteren Formalitäten. Betroffen ist die staatlich kontrollierte Industrie, z.B. Herstellung von Waffen, Munition oder Sprengstoff, militärische oder polizeiliche Bekleidung. Ebenso die Fabrikation bestimmter chemischer Produkte und Produktionsmittel, die aufgrund besonderer Sicherheitsvorschriften kontrolliert werden. Die erforderlichen Genehmigungen müssen bei den zuständigen Stellen des Verteidigungsministeriums bzw. Innenministeriums angesucht werden.
Für den Handel oder für Dienstleistungen mit pharmazeutischen und mit biologischen Produkten für den Veterinärgebrauch sowie mit Tierfutter sind Genehmigungen der zuständigen Stelle des Gesundheitsministeriums (SENASA) erforderlich. Dasselbe gilt für Unternehmen im Bereich landwirtschaftlicher Schädlingsbekämpfung.
Der Handel mit bestimmten Pflanzen- und Tierarten, der aufgrund besonderer Vorschriften kontrolliert wird oder durch das Washingtoner Artenschutzabkommen CITES eingeschränkt ist, bedarf einer gesonderten Genehmigung durch das Landwirtschaftsministerium.
Wach- und Sicherheitsunternehmen benötigen nach der Eintragung ins Register RUC eine entsprechende Genehmigung durch das Innenministerium.

Beschränkungen für Ausländer

Prinzipiell gibt es keine unterschiedliche Behandlung bei der Firmengründung durch Ausländer. Bei geplanten Investitionen innerhalb des Grenzgebietes (weniger als 50 km von einer Staatsgrenze) benötigen ausländische Unternehmer eine Sondergenehmigung.

Investitionen und Joint Ventures

Auslandsinvestitionen in Peru sind seit 1993 inländischen gleichgestellt. Davon ausgenommen sind Investitionen innerhalb des Grenzgebietes (weniger als 50 km von der Staatsgrenze entfernt). Diese benötigen eine Sondergenehmigung. Gewinne können grundsätzlich frei transferiert werden. In allen Fällen (Investition oder Joint Venture) ist die Beratung durch eine gute peruanische Anwaltskanzlei und/oder einem Unternehmensberater sehr zu empfehlen.

PATEMT- MARKEN- & MUSTERRECHT

Zum Abschluss eines Lizenzvertrages mit einem peruanischen Unternehmen ist es notwendig, dass das diesbezügliche deutsche Patent oder die deutsche Marke in Peru registriert wird. Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Muster, Modelle) haben nur territoriales Recht, wenn eine Registrierung im Lande vorliegt.

Die Registrierung von geistigem Eigentum hat deklaratorische Bedeutung, ist aber empfehlenswert, besonders im Falle einer Lizenzanmeldung.

Die letzte gesetzliche Regelung erfolgte gemäß Entscheidung der Kommission des Andenpaktes (Decisión Andina) Nr. 486 vom 14.09.2000.

Das Abkommen von Cartagena ist durch lokale Vorschriften und dem Berner Vertrag geregelt. Das Lizenzrecht von gewerblichen Schutzrechten wird auf den Urheber registriert, wozu dieser im Land gemeldet sein muss. Die Lizenzregistrierung ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Mit Gültigkeit des Decreto Legisltivo N° 1033, veröffentlicht am 25.06.2008 wurde die Gründung des "Nationalen Instituts für Wettbewerbsschutz und Schutz des geistigen Eigentums" (Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual - INDECOPI) in Kraft gesetzt. Zum Aufgabenbereich dieses Instituts zählt die Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs, die Beseitigung der Monopolstellung von Unternehmen und die Beobachtung der Einhaltung von Qualitätsnormen, Verbraucherschutz, Marken- und Patentschutz, Schutz des geistigen Eigentums, Lizenzvergabe.

Patent- und Markenrecht

Patente und Marken sollten stets durch den Prinzipal mit Hilfe eines geeigneten lokalen Anwalts eingetragen werden.

Domain Names

Als Domain-Registrierungsstelle ist Nic.pe (www.nic.pe) zuständig.
Es gibt keine Einschränkungen bei Registrierungen unter .pe, net.pe, com.pe, org.pe.
In der Wirtschaft sind hauptsächlich Third-Level-Domains unter .com.pe und in geringerem Ausmaße net.pe und org.pe zu finden.
Einschränkungen gibt es für .edu.pe (reserviert für Bildungseinrichtungen), .mil.pe (Einheiten der Streitkräfte), .gob.pe (staatl. Einrichtungen).
Für die Anmeldung zumindest eines Domains unter der Top Level Domain (TLD) .pe ist es unbedingt erforderlich, dass dies eine natürliche Person (Peruaner oder Ausländer) ist und dieser eine gerichtlich ladungsfähige Adresse in Peru besitzt
Praktische Empfehlung
Die entsprechenden .com.pe-Domains auch rechtzeitig auf eigenen Namen (nicht durch lokalen Partner) sichern lassen. Die Anmeldung und fortlaufende Registrierung kostet PEN 110 jährlich (ca. 33US-Dollar).

Urheberrecht

Die peruanische Urheberrechtsgesetzgebung stützt sich auf den Grundlagen des 1996 erlassenen Gesetzes Nr. 822, dem Berner Abkommen von 1886, dem Peru seit 1988 als Unterzeichnerstaat angehört und dem Beschluss 351 der Kommission der Andengemeinschaft aus dem Jahre 1993 über eine „Gemeinsame Regelung des Urheberrechts und verwandte Schutzrechte".

Unter I, Artículo 5º (Abschnitt I, § 5) werden beispielsweise die geschützten Werke erwähnt. Das Gesetz bezieht sich auf wissenschaftliche, literarische, künstlerische oder didaktische Werke, unabhängig vom Wiedergabeverfahren. Darunter befinden sich dramatische Werke, Musikstücke, dramatisch-musikalische Theaterstücke; Filme, Choreographien und Pantomimik Darstellungen, Ansprachen und Vorträge, Muster und Kunst- oder Wissenschaftswerke zum Einsatz in Handel oder Industrie, Druckmaterial, Pläne und Landkarten, Kunststoffe, Fotographien, Gravierkunststücke und Schallplatten; Computerprogramme und Zeitungsartikel.

Das Gesetz schützt das Urheberrecht wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Werke und die durch jegliche bekannten oder noch unbekannten Mittel veröffentlicht oder vervielfältigt werden können, sowie die Befugnis des Urhebers, über seine Werke zu verfügen.

Unter Abschnitt IV, Unterabschnitt II, § 52 wird ferner festgelegt, dass diese Befugnis dem Urheber auf Lebenszeit und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern während 70 Jahre – ab Ableben des Autors – zusteht.

Die Urheberrechte von anonymen Werken, deren Inhaber Institutionen, Gesellschaften oder juristische Personen sind, haben eine Gültigkeit von 70 Jahre ab Veröffentlichungsdatum. Der Autor kann das Nutzungsrecht schriftlich an eine dritte Person und unter den von ihm bestimmten Bedingungen erteilen.

Dieses Recht gewinnt angesichts der leichten Verbreitung elektronischer Veröffentlichungen, zunehmend an Wichtigkeit. Jede Mitteilung, Wiedergabe, Vervielfältigung, Übersetzung und allgemein jegliche Verwendung von Werken, ganz oder teilweise, soll grundsätzlich die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Urhebers haben. In diesem Zusammenhang wird verfügt, dass das Werk unabhängig von seinem Wert oder Umfang entsprechenden Schutz genießt, wobei ein Minimum an Kreativität und Eigenständigkeit gefordert wird.

Teile von Werken und ihre Titel sind eingeschlossen. Das Fehlen der Eintragung verbietet nicht, dass gerichtliche Aktionen von Seiten der Inhaber eingeleitet werden, sollten die Urheberrechte verletzt worden sein.

LIZENZVERGABE

Am zweckmäßigsten ist es, die bereits in Peru bestehenden Industriebetriebe, die sich mit der Erzeugung ähnlicher Produkte befassen, für die Angelegenheit direkt bzw. mit Hilfe der AHK Peru (http://peru.ahk.de/) zu kontaktieren. Unterstützung können dabei auch leisten: Cámara de Comercio de Lima (Handelskammer Lima), Sociedad Nacional de Industrias (Industriellenvereinigung), Confederación de Instituciones Empresariales Privadas - CONFIEP (Vereinigung der Privatunternehmer).
Lizenzgebühren und deren devisenrechtliche Behandlung: Restriktionen bestehen nicht (siehe auch Abschnitt Devisenrecht).

Hinweise: Vor Abschluss eines Vertrages sollten stets Erkundigungen über die Bonität und die fachliche Eignung des potentiellen Lizenznehmers eingeholt werden. Dies ist selbst dann zu empfehlen, wenn zwischen den Vertragspartnern ein Vertrauensverhältnis besteht. Das Recht der Buchprüfung durch den Lizenzgeber oder seinen Anwalt sollte immer gesichert werden.

Rechtliche Aspekte

Die rechtlichen Grundlagen beruhen auf dem Einkommensteuer-Gesetz.
Unternehmen oder natürliche Personen, die nicht in Peru ansässig sind und weder Zweigniederlassungen noch Agenturen oder ständige Niederlassungen besitzen, werden nur über die Einnahmen besteuert, die sie direkt aus ihrer peruanischen Quellen erhalten.
Bei Lizenzen für IP- oder gewerbliche Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutzrecht, Marken, etc.) ist eine Registrierung in Peru unerlässlich. Ansonsten handelt es sich um Lizenzgebühren für technische Unterstützung, Knowhow, vertrauliche Informationen, usw.

Wussten Sie, ...
dass die Vertretungs- bzw. Zeichnungsbefugnis des peruanischen Geschäftspartners nicht einwandfrei aus dem Handelsregister ersichtlich ist? Diese unbedingt durch einen Anwalt prüfen lassen!

Steuerliche Aspekte

Lizenzgebühren werden mit einem Satz von 30 % besteuert. Verantwortlich für die Abgabe ist der lokale Leistungsempfänger, welche diese Quellensteuer (Withholding Tax) selbstständig an das Finanzamt abführen muss.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Unbedingt durch einen peruanischen Anwalt.

EIGENTUM UND FORDERUNGEN

Um die Erfüllung der Vertragspflicht des peruanischen Geschäftspartners gegenüber dem deutschen Exporteur bzw. Dienstleistungserbringer sicherzustellen, sollten u.a. folgende Punkte im Vertrag möglichst detailliert geregelt werden:

Preis, Zahlungsbedingungen, Transport, Risikoübergang, Schiedsregelungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die **Schriftform** ist zwar nicht vorgeschrieben, aber entschieden zu empfehlen.

Die Einbeziehung von vertragsfremden Texten (vor allem **Incoterms** und **Allgemeine Geschäftsbedingungen**) oder ein Hinweis darauf ist in Peru unüblich. Damit diese vor einem peruanischen Gericht belastbar sind, muss im Vertrag ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie dem peruanischen Vertragspartner bekannt sind. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird empfohlen, derartige Texte in den Vertragstext einzubinden.

Zahlungskonditionen

Die Wahl der richtigen **Zahlungsinstrumente** ist entscheidend bei der Verminderung des Geschäftsrisikos. Der sicherste Weg ist die Lieferung gegen Vorauszahlung, was in der Praxis allerdings selten durchsetzbar ist. Forderungen kleiner und mittlerer Beträge sollten ebenfalls grundsätzlich besichert sein, da sich bei deren Ausfall der Rechtsweg aufgrund der hohen Spesen und der langen Dauer meist nicht lohnt.

Akkreditiv

Insbesondere bei Neukunden ist ein **unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv** zu empfehlen. Aufgrund der verhältnismäßig hohen Kosten eines Akkreditivs wird bei längerer Partnerschaft häufig auf andere Zahlungsformen übergegangen. Bei kleineren Beträgen kann auch eine Zahlung gegen Dokumente erfolgen. Zahlungsziele werden üblicherweise, vor allem bei Investitionsgütern und Lieferungen an staatliche oder autonome Organisationen, ab einem Auftragswert von US-Dollar 15.000 gewährt. Diese sollten jedoch immer mit einer Garantie verbunden sein.

Bürgschaften

Bürgschaften sind eine zusätzliche Sicherheit, allerdings nur, wenn der Bürge ebenfalls über zugreifbare Sicherheiten verfügt. Ein Bürge sollte mit der gleichen Sorgfalt wie der Kunde ausgewählt werden. Eine Bürgschaft ist in Peru grundsätzlich **keine solidarische Verpflichtung**, das heißt der Bürge kann erst mangels Zahlung des Hauptschuldners in Pflicht genom-

men werden. Eine gesamtschuldnerische Verpflichtung kann vereinbart werden. Privatpersonen haften mit ihrem gesamten Privatvermögen, außer es wurden andere Vereinbarungen getroffen. Gesellschaften haften mit ihrem Kapital.

Leasing
Bei dieser Finanzierungsmöglichkeit für langlebige Kapitalgüter beantragt der Käufer bei einer peruanischen Bank ein Leasing, das heißt die Bank wird Eigentümer des Investitionsgutes und vermietet es an den Kunden. Der Kaufvertrag wird direkt zwischen dem Finanzierungsinstitut und dem Lieferanten abgeschlossen, damit ist für letzteren die Zahlung gesichert.

Bei einem **Leasing aus dem Ausland**, also zum Beispiel durch eine deutsche Bank, muss das Geschäft über einen, im peruanischen öffentlichen Register (registro público) eingetragenen, gesetzlichen Vertreter (mit Wohnsitz und Steuernummer in Peru) des Finanzierungsinstitutes abgewickelt werden. Dieser importiert die Maschine im Namen der Bank, bezahlt die anfallenden Zollgebühren und die Mehrwertsteuer und trägt den Leasingvertrag ins öffentliche Register für Finanzierungsverträge ein (contrato de arrendamiento financiero inscrito en el registro público). Da der Leasingvertrag und die Rechnungen aus dem Ausland kommen, kann in Peru keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Einholung von Handels- oder Bonitätsauskünften über die AHK Peru: http://peru.ahk.de/

Eigentumssicherung

Richtige Auswahl des Geschäftspartners beachten (AHK Peru, Bonitätsauskünfte, Fachverbände, Referenzen überprüfen)! Die „nachträgliche“ Forderungseintreibung per Rechtsweg ist sehr schwierig und unzuverlässig.

Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist in Peru nicht wirksam. Bei Import und Übernahme der Ware bzw. Indossierung des Verschiffungskonnossements geht das Eigentum auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn das peruanische Recht vertraglich ausgeschlossen wird. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Erfüllung oder Auflösung des Vertrages. Für bewegliche Investitionsgüter kann ein "Registerpfandrecht" vereinbart werden.
Dieses wird in Peru durch das Gesetz Nr. 28677 geregelt. Im Zug der Verabschiedung des Gesetzes am 1.3.2006 wurde ein Register für Sicherheiten beweglicher Vermögensgegenstände (registro de garantia mobiliaria) beim öffentlichen Register (SUNARP) eingerichtet, wo der Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt (z.B. Leasing, dingliche Rechtsübertragung etc.) durch eine peruanische Firma mit registriertem Vertretungsvertrag eingetragen werden kann. Es empfiehlt sich die Registrierung vor der Lieferung vorzunehmen.
Die Gebühren dafür belaufen sich gegenwärtig auf 9 peruanische Soles für die Bestimmung des beweglichen Vermögensgegenstands und für die Eintragung das 1,5-fache des Werts des beweglichen Vermögensgegenstands/1000 peruanische Soles (15 % des Vermögenswerts).

Registerpfandrecht
Statt dem Eigentumsvorbehalt kann das Registerpfandrecht einen gewissen – jedoch keinesfalls hundertprozentigen - Schutz vor Forderungsausfall bieten. Dabei bestellt der Käufer ein Pfandrecht zugunsten des Gläubigers. Dies bedeutet eine dingliche Sicherheit bzw. einen **vollstreckbaren Titel**, der durch ein **Vollstreckungsverfahren** durchsetzbar ist. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass solche Verfahren bis zu vier Jahre dauern können.

Der Nachteil sind die Kosten von 2 bis 3 % des Pfandwerts, die sich aus der Vertragserrichtung durch einen Rechtsanwalt und der notariellen Beglaubigung ergeben. Das Pfandrecht muss in das öffentliche Register eingetragen werden, wobei bewegliche Güter, die im Amtlichen Anzeiger publiziert werden, davon ausgenommen sind. Die letzte Variante ist bei Liefe-

rungen aus dem Ausland zu empfehlen. Es muss beachtet werden, dass einige Registerpfandrechte indossierbar sind.

Der Käufer bestellt ein Pfandrecht zugunsten des Gläubigers. Dies bedeutet eine dingliche Sicherheit bzw. einen **vollstreckbaren Titel**, der durch ein **Vollstreckungsverfahren** durchsetzbar ist. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass solche Verfahren bis zu vier Jahre dauern können.

Die Kosten belaufen sich auf bis zu 3 % des Pfandwerts, die sich aus der Vertragserrichtung durch einen Rechtsanwalt und der notariellen Beglaubigung ergeben. Das Pfandrecht muss in das öffentliche Register eingetragen werden, wobei bewegliche Güter, die im Amtlichen Anzeiger publiziert werden, davon ausgenommen sind. Die letzte Variante ist bei Lieferungen aus dem Ausland zu empfehlen. Es muss beachtet werden, dass einige Registerpfandrechte indossierbar sind.
Ein Registerpfandrecht ist eine **Forderung 2. Grades**, d.h. im Konkursfall wird ein mit Pfandrecht belegtes Gut Teil der Konkursmasse, aus der zuerst die Gläubiger ersten Grades bedient werden, darunter fallen beispielsweise die Arbeitnehmer. Dies kann dazu führen, dass für den durch das Pfandrecht Begünstigten keine Mittel mehr vorhanden sind. Des Weiteren ist zu beachten, dass im Falle eines Prozesses durch den Gläubiger ein Garantieentgelt in Höhe des Streitwerts zu entlegen ist. In einigen Fällen, nämlich wenn der Schuldner geltend machte, dass das fragliche Gut zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt nötig wäre, haben Gerichte wiederholt dem Schuldner das Recht zugesprochen, ein mit Registerpfandrecht belegtes Gut weiter in Betrieb zu nehmen.

Forderungseintreibung

Es kann natürlich im Exportgeschäft trotz aller Vorsichtsmaßnahmen mitunter vorkommen, dass sich der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder aus anderen Gründen die vertragsgemäßen Zahlungen ausbleiben. Tritt ein solcher Fall ein, sollte man zuerst versuchen, auf gütlichem Weg zu einer Einigung zu gelangen. Im peruanischen Handelsrecht beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre ab Fälligkeitsdatum, die nur durch Klageerhebung unterbrochen wird, so dass normalerweise genügend Zeit für eine außergerichtliche Einigung bleibt.

Für **Vollstreckungsverfahren** aufgrund vollstreckbarer Titel (z.B. Registerpfandrecht, wie oben beschrieben) gilt eine Frist von **drei Jahren** ab Fälligkeitsdatum, danach kann die Forderung nur durch ein ordentliches Gerichtsverfahren geltend gemacht werden. Gemäß Artikel 2001 des peruanischen Código Civil verjährt das Pfandrecht nach zehn Jahren.

Sollte trotz aller Versuche keine außergerichtliche Lösung gefunden werden, bleibt in vielen Fällen nur noch der Klageweg unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes, den die AHK Peru im Bedarfsfall vermitteln kann.

Gemessen am lateinamerikanischen Standard funktioniert das peruanische Rechtssystem relativ gut, ein Gerichtsprozess ist jedoch auch in diesem Land zumeist kosten- und zeitaufwändig. Die Prozessdauer beträgt oft bis zu drei Jahre und bei Weiterführung in der nächsten Instanz muss noch einmal mit der gleichen Dauer gerechnet werden, um einen vollstreckbaren Titel zu erhalten. Nach dieser Zeitspanne ist es fraglich, ob dann überhaupt noch ein verwertbares Vermögen des Schuldners vorhanden ist. Aus diesem Grund empfiehlt es sich bei Vollstreckungsverfahren, von Beginn an Güter gerichtlich pfänden zu lassen.

Bei den **Anwaltskosten** ist ein Mindestdepot für Spesen von etwa 1.000 US-Dollar und ein festes Honorar von etwa 3.000 US-Dollar üblich oder 20 bis 25 % Erfolgshonorar ohne Prozess und mit Prozess bis zu einem Drittel des Streitwerts. Für über den normalen Rahmen hinausgehende Verhandlungen und Berichterstattungen werden zwischen 200 und 400 US-Dollar pro Stunde in Rechnung gestellt.

Die Anwaltskosten trägt in Peru üblicherweise jede Partei selbst. Theoretisch kann der Richter diese Kosten der unterliegenden Partei zurechnen und die Höhe festlegen, jedoch geschieht dies in der Praxis kaum.

Verzugszinsen sind in der peruanischen Rechtsprechung nicht eindeutig geregelt. Im Grundsatz kann man davon ausgehen, dass die im Vertrag festgelegten Zinssätze für einen Lieferantenkredit bei Verzug weiter gelten. Ohne eine Festlegung müssen die Verzugszinsen vor Gericht geltend gemacht werden. In Peru gibt es Ausgleichszinsen (intereses compensatorios) und Verzugszinsen (intereses moratorios), deren Höhe man festlegen sollte, damit nicht die niedrigeren "gesetzlichen Zinsen" der Zentralbank zum Tragen kommen.

An dieser Stelle soll nochmals die Notwendigkeit ausreichender Sicherheiten betont werden. Sollte der Vertragspartner in Verzug geraten, ist es ratsam keine weiteren ungesicherten Lieferungen mehr zu tätigen, auch wenn der Geschäftspartner darauf hinweist, dass er die Versorgung braucht, um weiterarbeiten und die Schulden bedienen zu können.

Wechsel- und Scheckrecht

Ein Wechselprotest muss innerhalb von acht Tagen nach Fälligkeit erfolgen. Die Inkasso-Bank ist besonders darauf hinzuweisen, den Protest durchzuführen. Der Wechselprozess muss innerhalb von drei Jahren ab Protest oder Fälligkeitsdatum eingeleitet werden und dauert in der Praxis bis zu mehr als drei Jahre. Vorteil: Pfändung kann ab Prozessbeginn durchgeführt werden.
Der Scheck ist, wie der Wechsel, als Zahlungsmittel vom Grundgeschäft unabhängig, bietet jedoch weniger Sicherheiten für den Gläubiger. Schecks können **nicht "als Garantie**" einer bestehenden Verpflichtung gezeichnet werden. Das peruanische Recht sieht bei Nichteinlösung zwar eine Freiheitsstrafe vor, die in der Praxis allerdings kaum verhängt wird. Der Scheck muss innerhalb von 30 Tagen ab Scheckdatum eingelöst werden.

Insolvenzrecht

Das Konkursrecht ist durch das Gesetz 27.809 vom 8.8.2002 geregelt. Jeder Gläubiger mit Forderungen über einen Gegenwert von über 50 Steuereinheiten (U I T - "Unidades Impositivas Tributarias"; 50 U I T entsprechen rund 58.500 US-Dollar kann eine so genannte "Insolvenz-Feststellung" des Schuldners bei der "Comisión de Procedimientos Concursales" des INDECOPI (Nationales Institut für Wettbewerbsschutz und Schutz des geistigen Eigentums) beantragen. Wird diesem Ansuchen stattgegeben, wird eine Gläubigerversammlung einberufen, die über die weitere Vorgangsweise entscheidet.

VERTRETUNGSVERGABE

Für eine erfolgreiche Bearbeitung des peruanischen Marktes ist die **Zusammenarbeit mit einer in Lima ansässigen Vertretungsfirma sicherlich zweckmäßig**. Auch eine Bearbeitung von Großprojekten, welche intensive und vielfache Kontakte zu staatlichen Auftraggebern erfordern, ist ohne Einschaltung eines lokalen Vertreters schwierig. Für Großprojekte könnte auch die Entsendung eines Resident Engineers bzw. die Errichtung eines eigenen Büros notwendig sein. In diesem Zusammenhang bietet sich Lima als Zweigstellensitz auch für die Betreuung verschiedener Mitglieder der Andengemeinschaft wie etwa Bolivien oder Ecuador an.

Arten von Vertretern

Prinzipiell kann jede natürliche und juristische Person als Vertreter fungieren, sie muss allerdings ein in Peru ansässiges Steuersubjekt sein. Eine regionale Aufteilung des Vertretungsbereichs ist in Peru in der Regel nicht erforderlich. Exklusivität sollte jedoch erst nach einer vereinbarten Probezeit gewährt werden.

Die AHK Peru ist erster Ansprechpartner auf der Suche nach geeigneten Vertreterfirmen. Durch ihre Erfahrungen und Kenntnisse vor Ort kann sie die Marktchancen eines Produkts realistisch einschätzen und Kontakte zu etablierten Firmen in der Branche herstellen.

Hierzu werden Prospekte, möglichst in spanischer, zumindest jedoch in englischer Sprache, die Angabe der Zolltarifposition und Hinweise auf hauptsächliche Zielgruppen der zu vertretenden Produkte zur Abklärung der Absatzchancen benötigt. Es hat sich auch als vorteilhaft erwiesen, ein von der deutschen Firma entworfenes Vorstellungsschreiben zusammen mit kurz gefassten Prospekten weiterzuleiten.

Es wird empfohlen, dass alle Verkäufe gegen ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv, zugunsten der deutschen Firma abgeschlossen werden.
In manchen Fällen ist auch eine Einschaltung in Publikationen lokaler Fachvereinigungen, wie etwa der Handelskammer Lima, mit Hilfe der AHK Peru sinnvoll.

Vor Ernennung eines Vertreters sollte über die peruanische Firma eine Handels- und/oder Bonitätsauskunft eingeholt werden. Die Beschaffung kann über die AHK Peru gegen Kostenersatz erfolgen. Im Bedarfsfalle ist diese auch gerne bereit, geeignete Rechtsanwälte, etwa zur Ausarbeitung von speziellen Vertretungsverträgen, zu nominieren.

Vertretungsvertrag

Grundlage eines Vertretungsverhältnisses ist der Vertretungsvertrag, der auf folgende Weise abgeschlossen werden kann:

- durch einfachen Briefwechsel
- durch einfachen Vertrag
- durch einen legalisierten Vertrag
- durch öffentliche Eintragung vor einem Notar

Die Eintragung des Vertretungsvertrages in das peruanische Handelsregister ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird allerdings bei öffentlichen Aufträgen vorausgesetzt. Folgende Punkte sollten im Vertretungsvertrag Berücksichtigung finden:

- genaue Bezeichnung der Vertragspartner und ihres Wohn- bzw. Geschäftssitzes
- Ziel der Vertretung, Beschreibung der Waren, die Gegenstand der Vertretung sind, und Lieferformen seitens des Erzeugers
- Verkaufsbedingungen (Preise, Zahlungsziele, Mindestverkaufsmengen), Verpflichtung zur Werbung und Verkaufsförderung, Serviceverpflichtungen sowie Regelung einer Marktforschungstätigkeit
- Zahlungsform, Zinsen bei Verzögerungen
- Provisionshöhe, evtl. Festsetzung einer Delkredereprovision
- Exklusivitätsklausel
- Territoriale Vertragsabgrenzung
- Vertragsdauer
- Evtl. Garantien
- Bestimmungen und Verpflichtungen bezüglich Lizenzen, Marken und Patente
- Gerichtsstand
- Evtl. Schiedsgerichtsklausel
- Konkurrenzklauseln, auch für die Zeit nach Vertragsablauf
- Sanktionen bei Vertragsverletzung
- die Möglichkeit zur öffentlichen Eintragung des Vertrages sollte jeder Partei offenstehen
- im Fall von Konsignationslagern (nicht empfehlenswert) Bestimmungen betreffend Lagerhaltung, Versicherung und Kontrolle

In erster Linie sind die Vertragsbedingungen maßgebend. Falls keine detaillierten vertraglichen Regelungen getroffen wurden, sind als gesetzliche Grundlage das peruanische Handelsrecht und die Bedingungen über Verträge heranzuziehen.

Die Parteien können frei vereinbaren, welches Recht auf ihren Vertrag anzuwenden ist. Bestehen diesbezüglich keine Vereinbarungen gelten die Bestimmungen des "Código Civil Peruano". Im Artikel 20 des Mustervertrages wurde die Gerichtsbarkeit von Lima gewählt. Es kann jedoch auch ein institutionelles Schiedsgericht zur Regelung von Streitfragen vereinbart werden (siehe V. Schiedsgerichtsbarkeit). Die Auflösung des Vertragsverhältnisses ist entsprechend zu regeln. Es empfiehlt sich, in den Vertrag eine generelle Kündigungsklausel aufzunehmen. Auflösungsgründe wie Nichterreichen von Mindestverkaufsmengen, Nichterfüllung von Zahlungen, Vertragsverletzungen etc. könnten noch zusätzlich vertraglich festgehalten werden.

Wenn der Vertretungsvertrag nach peruanischem Recht abgeschlossen wird (das ist der Fall, wenn das Angebot von der peruanischen Firma ausgeht oder ausdrücklich peruanisches Recht vereinbart wurde) und die Parteien nichts anders vereinbart haben, kann der Vertrag jederzeit und ohne Schadenersatzverpflichtung aufgelöst werden (Artikel 273 des "Código de Comercio"). Der Vertrag endet auch durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Handelsvertreters, hingegen endet er nicht durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Prinzipals. Seine Erben oder gesetzlichen Vertreter können jedoch den Vertrag kündigen.

ARBEITS- & SOZIALRECHT

Es werden hier lediglich einige wichtige Aspekte genannt, die dem Unternehmer einen Kostenvergleich ermöglichen sollen.

Die **Arbeitgeber-** und **Arbeitnehmerabgaben** auf Bezüge von Mitarbeitern sind derzeit wie folgt:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Pensionsversicherung	0 %	13,0 %
Krankenversicherung	9,0 % --	
INSGESAMT	9,0 %	13,0 %

Unfallversicherung ist nur für bestimmte Branchen Pflicht und variiert dementsprechend, eine Gewerkschaftsabgabe ist nicht verpflichtend.

Arbeitnehmer und Selbständige wählen, ob sie sich in der staatlichen Pensionskasse (ONP) oder sich bei zugelassenen privaten Pensionskassen (AFP) einschreiben, die zu bezahlenden Beitragssätze belaufen sich auf durchschnittlich 13,22 % für den Arbeitnehmer.

Die **Lohnsteuer** beginnt für einen Arbeitnehmer derzeit ab 27.650 Soles jährliches Bruttoeinkommen. Die Skala für die Lohnsteuer ist veränderlich je nach Höhe des steuerpflichtigen Gehaltes und fängt derzeit mit 8 % an und endet bei 30 % bei einem Einkommen von mehr als 177.750 Soles. Diese Abgaben werden im peruanischen Steuersystem als Einkommenssteuer der 5. Kategorie bezeichnet.

Dem Arbeitnehmer stehen jährlich zwei Zusatzgehalte (**13. und 14. Gehalt**) zu, die jeweils im Juli und im Dezember ausgezahlt werden und den gleichen Abzügen wie ein normaler Bezug unterliegen. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, jedem Arbeitnehmer jährlich (jeweils ein halbes Gehalt im Mai und November), die Summe eines Monatsgehalts auf ein gesperrtes Sparkonto einzuzahlen, über welches der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages, d.h. auch bei Kündigung durch diesen, verfügen kann. Diese laufenden Zahlungen („compensación por tiempo de servicios“) entsprechen somit im Wesentlichen einer **Abfertigung**. Hinzu käme u.U. eine Entschädigungszahlung für „willkürliche“ Entlassungen („indem-

nización por despido arbitrario“) laut dem peruanischen Arbeitsrecht von 1,5 Monatsgehältern pro geleistetem Arbeitsjahr mit einer Deckelung von maximal zwölf Monatsgehältern.

Der bezahlte **Jahresurlaub** beträgt 30 Kalendertage.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Peru müssen sozialversichert sein und werden zur Lohnsteuer veranlagt.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Im Fall von explizit vereinbarten längerfristigen Montagearbeiten wird unbedingt empfohlen, sich umgehend nach Vertragsabschluss in Deutschland mit dem Generalkonsulat von Peru in München in Verbindung zu setzen, um die nötigen Schritte für eine Aufenthaltsgenehmigung in Peru einzuleiten. Das Verfahren kann längere Zeit in Anspruch nehmen:

Generalkonsulat von Peru in München

Herzog-Heinrich-Str. 23

80336 München

Telefon: 089-13 92 88 80

Fax: 089-13 92 88 8 - 19

E-mail: info@conperumunich.de

Homepage: www.consulado.pe/es/Munich/

Prozessrecht

Anwaltszwang, langwierige Verfahren, Vollstreckung deutscher Urteile nicht ohne Weiteres möglich. Der Código Civil (Art. 2102-2111) und der Código Procesal Civil (Art. 837-840) und deren Abänderungen befassen sich mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche in Peru, vor allem in den Fällen, in denen keine gegenseitigen Abkommen bestehen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine **Schiedsklausel** aufzunehmen.

Es kann im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.
Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:
"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.
Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- ❑ die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- ❑ es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- ❑ die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
  Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: www.iccgermany.de

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft: Insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- Messebeteiligungen
- Delegationsreisen
- Unternehmerreisen
- Auslandsrepräsentanzen
- Kooperations- und Markterschließungsprojekte
- Exportinitiative des Bundes
- Einstieg in den Export
- Veranstaltungen
- Go International
- Bayern - Fit for Partnership
- Delegationsbesuche
- Finanzierungshilfen

Tipp!

Das Förderprojekt **„Fit für Auslandsmärkte – Go International“** unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter
www.go-international.de

Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes in Peru steht Ihnen die Deutsch-Peruanische Industrie- und Handelskammer (http://peru.ahk.de/) mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Peruanische Industrie- und Handelskammer

Wussten Sie,... dass Machu Picchu eines der zehn Neuen Weltwunder ist und als eines der schönsten Reiseziele der Welt gilt?

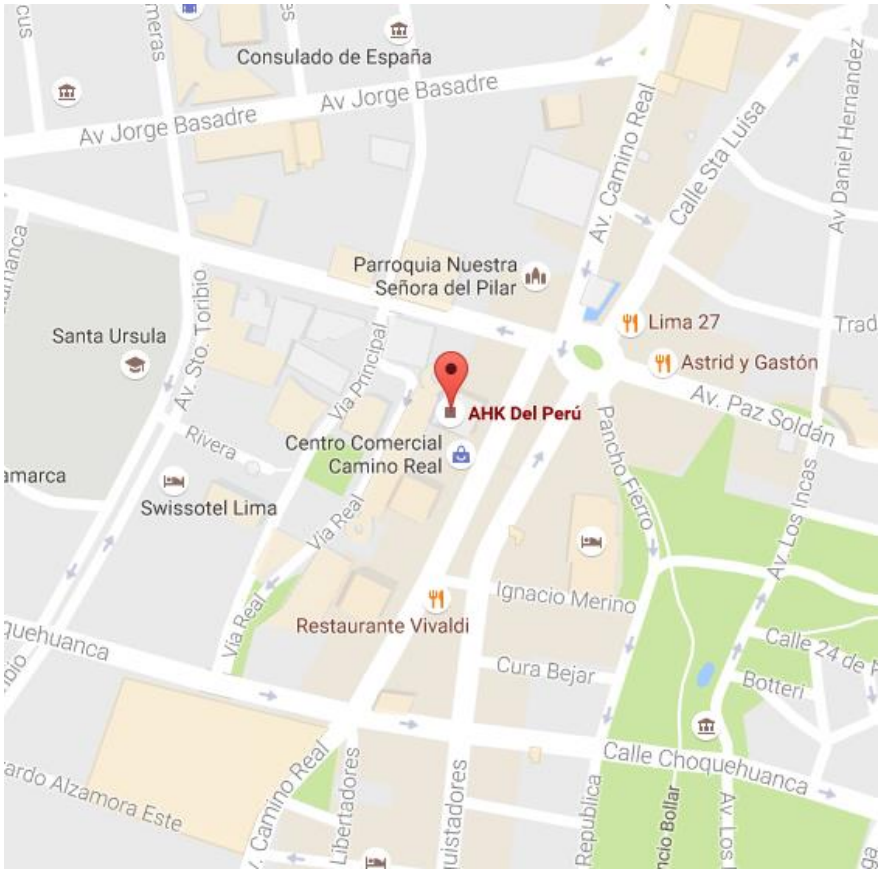

Av. Camino Real 348, of. 1502
Lima 27 - San Isidro
Tel.: +51-1-441–8616
Fax: +51-1-442–6014
E-Mail: info@camara-alemana.org.pe
Web: www.peru.ahk.de

Postanschrift:
Casilla Postal 27-0069
Lima 27, Peru

Einreisebestimmungen

Visumsfreiheit bis 180 Tage für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit gültigem Reisepass, der bei Einreise eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten aufweisen muss. Das bei Ankunft ausgestellte Einreise/Ausreiseformular (Tarjeta Internacional de Embarque/Desembarque) ist bei Verlassen des Landes wieder vorzuweisen. Aktuelle Reisehinweise auf der Website des Außenministeriums unter www.auswaertiges-amt.de

Dos & Don'ts

- Peruaner erwarten eine Würdigung der Naturschönheiten, der kulturellen Vergangenheit, der kulinarischen Spezialitäten und der Wirtschaftsleistung ihres Landes. Kritik ist in jedem Fall zu vermeiden.
- Korrektes und gepflegtes Auftreten des mitteleuropäischen Geschäftspartners wird erwartet.
- Auf den Kunsthandwerksmärkten erworbene traditionelle Kleidungsstücke der indigenen Bevölkerung sollten nicht zu Geschäftsterminen getragen werden.
- Bei Ausflügen, Einkäufen, Stadtbesichtigungen etc. sollte man als Ausländer keine Wertsachen auffällig mit sich tragen und sich möglichst einfach und bescheiden geben, um Diebstahl und Raub nicht herauszufordern. Wertgegenstände sollten an einem sicheren Ort (etwa im Safe des Hotels) aufbewahrt werden. Vorsicht vor Taschendieben!
- Da die Peruaner schwer "nein" sagen können, sind Zusagen hinsichtlich zukünftiger Geschäftsabschlüsse sehr vorsichtig aufzufassen. Absagen bzw. Meinungsverschiedenheiten sollten möglichst indirekt formuliert werden.
- Bei Taxifahrten vom Flughafen oder außerhalb des Stadtgebietes sollte der Preis im Voraus ausgehandelt werden. Besonders verlässlich sind Funktaxis, die meist nur wenig teurer als normale Taxis sind.
- Die Metropole ist Teil der Provinz Lima und umfasst 30 Distrikte innerhalb des Stadtgebiets. Die besten Hotels und Restaurants befinden sich nicht im historischen Zentrum, sondern im Geschäftsviertel Miraflores und im Finanzviertel San Isidro.

Anreise

Lima wird aus Europa, den USA und den meisten lateinamerikanischen Staaten angeflogen. Die Versendung von unbegleitetem Fluggepäck nach Lima ist wegen Diebstahlgefahr nicht empfehlenswert.
Die Flughafengebühr für internationale Flüge als auch für Inlandsflüge ist in der Regel im Flugticket bereits inbegriffen.
Beförderungsmittel/ Taxis: unbedingt registriertes Taxi am Flughafen verwenden! Reisezeit Flughafen – Zentrum bzw. Flughafen - San Isidro ca. eine Stunde, je nach Tageszeit und Verkehrslage. Taxi Flughafen Lima - Stadtzentrum bzw. Miraflores/San Isidro: ab ca. US-Dollar 30 bis US-Dollar 65 je nach Anbieter und Fahrzeugtyp

Geschäftszeiten

Banken, Wechselstuben: meist von 09.15 bis 17.30 Uhr; einige auch am Samstag
Behörden: meist von 8.30 bis 17.00 Uhr
Geschäfte: nicht einheitlich, normalerweise bis 20.00 Uhr und Samstag ganztags geöffnet
Einkaufszentren: länger und auch sonntags geöffnet

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage) 2018

1. und 2. Januar Neujahr, 29. März Gründonnerstag, 30. März Karfreitag, 1. Mai Tag der Arbeit, 29. Juni St. Peter und Paula, 28. Juli Unabhängigkeitstag Perus, 29. Juli Nationalfeiertag, 30. August Heilige Rosa von Lima, 8. Oktober Tag der Marine, 1. November Allerheiligen, 8. Dezember Maria Empfängnis, 25. Dezember Weihnachten

Ärztinnen und Ärzte

Der Besuch bei einem praktischen Arzt kostet derzeit ca. 50 bis 100 US-Dollar. Medikamente europäischer und nordamerikanischer Herkunft sowie Kosmetika sind in den meisten Apotheken erhältlich. Die Hauptstadt verfügt über eine Reihe gut ausgestatteter Privatkliniken.

Notrufe

Polizei (Carabinero): 105 oder 911
Feuerwehr (Bomberos): 116
Touristenpolizei Lima-Nord: 423 3500
Touristenpolizei Lima-Süd: 715 6554
Rettungsdienst der Feuerwehr: 399 1111;
Ärztenotrufe: staatliche Notfallklinik Casimiro Ulloa: 2040900, Allgem. Krankenhaus: 3242983 (Almenara), 2654901 (Rebagliati);4166777 (Alerta Médica), 3134333 (Clave Médica).

Maße und Gewichte

Fast ausschließlich metrisch, Benzin in Gallonen, Baustahl in Zoll.

Strom

Wechselstrom 220 V, 60 Hz Flachstecker. Industriestrom: 440 V und seltener 380 V.

Trinkgeld

Obwohl in vielen Restaurants ein Bedienungszuschlag von 10 % verrechnet wird, werden Trinkgelder erwartet (wird auf dem Tisch liegen gelassen und sollte dem Kellner bar gegeben werden).

Post- und Telefongebühren

Telefongebühren rund 1,50 US-Dollar pro Minute nach Deutschland. Vom Hotel aus geführte Auslandsgespräche sind sehr teuer.

Mobiltelefone können jedoch auch z.B. am Flughafen (u.a. bei “Movistar”, „Entel“ oder „Claro“), angemietet werden.
Vorwahl für Deutschland: 0049

Postlaufzeit von und nach Deutschland:
Briefpost (bis 2 kg) bis ca.14 Tage; Einschreibepost (bis 2 kg) bis 14 Tage;
Express-Zustellung (bis 30 kg) bis 7 Tage. Größere Pakete müssen immer verzollt werden.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Bei Übernachtung in Hotels der gehobenen Kategorie etwa 180 bis 350 US-Dollar bzw. 150 bis 300 Euro.

Zeitverschiebung

Während der deutschen Sommerzeit minus sieben Stunden, während der deutschen Winterzeit minus sechs Stunden. Derzeit gibt es in Peru keine Umstellung auf Sommerzeit.

Lokale Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind nicht zu empfehlen, ebenso wenig wie "Micro-Busse". Ausnahme sind der „Metropolitano“, ein für die Stadt Lima entwickeltes Schnelltransportsystem mit Bussen, das seit Juli 2010 in Betrieb ist und der seit Januar 2012 teilweise in Betrieb genommene Nahverkehrszug “Tren Eléctrico“.

Empfehlenswert sind Funktaxis (es gibt mehrere Funktaxi-Gesellschaften), denen gegenüber privaten "Taxis" auf der Straße, welche über keine Taxameter verfügen, der Vorzug gegeben werden sollte. Fahrpreis vor Beginn der Fahrt aushandeln. Gut ausgebautes Binnenflugnetz. Mit Flugverspätungen ist zu rechnen. Mietwagen werden u.a. von AVIS, Budget, Hertz, National und Dollar Rent a Car (haben meist Büros in den Flughäfen) angeboten.

Kfz-Bestimmungen

Die Mitnahme eines eigenen Kfz ist prinzipiell möglich, jedoch mit einigem Aufwand und Kosten verbunden und daher zeitgerecht zu planen. Benötigt wird u.a. ein internationaler Führerschein.

Devisenvorschriften

Einfuhr von ausländischen Valuten ist unbeschränkt möglich, aber ohne Deklarierung dürfen maximal 10.000 US-Dollar in Bargeld, Geldwerten, Travellerschecks usw. bei der Ein- und Ausreise mitgenommen werden. Geldwechsel bei Banken, in Hotels und Wechselstuben. Straßen-Geldwechsler eher meiden. Als Reisewährung werden US-Dollar-Banknoten empfohlen (nicht Euro!). Bei Travellerschecks in US-Dollar Abschläge bis zu 10 % (bei anderen Währungen noch mehr!). Nützlich ist die **Mitnahme von internationalen Kreditkarten**.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Außer Artikeln für den persönlichen Bedarf unterliegt Reisegepäck den allgemeinen Verzollungs- und Importvorschriften. Geschenke bis zu einem Wert von US-Dollar 500 können zollfrei eingeführt werden.

Impfungen

Für Peru sind keine Impfungen vorgeschrieben. Bei Reisen ins Landesinnere werden Tetanus-Typhus-, Gelbfieber- und Hepatitisimpfung sowie Malariaprophylaxe empfohlen. Vorsorge gegen Cholera ist anzuraten.
Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit dieser Impfungen vor Ihrer Abreise. Bei Ihrem Hausarzt.

Reiseapotheke nicht vergessen!

Sonstiges Wissenswertes

Roaming:
Es gibt ein GSM Roamingabkommen mit den peruanischen Anbietern Claro Peru und Movistar, daher können die deutschen Mobiltelefone auch in Peru verwendet werden. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Anbieter.

Fernseher und Video System NTSC.

Fotografieren - Keine militärischen Objekte aufnehmen!
Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag:
Nächtigung in Hotels der gehobenen Kategorie etwa 180 bis 350 US-Dollar plus 10 % Dienstleistungssteuer. Unter Vorlage des Reisepasses und des Einreiseformulars Tarjeta Andina (Immigration Card) kann ein ausländischer Gast von der 18%igen Mehrwertsteuer entlastet werden.
Möglichst keine sichtbaren Wertgegenstände, Schmuckstücke, etc. mit sich tragen.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zu Peru sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN

Deutsch-Peruanische Industrie- und Handelskammer

Av. Camino Real 348, of. 1502
Lima 27 - San Isidro
Tel.: +51-1-441–8616
Fax: +51-1-442–6014
E-Mail: info@camara-alemana.org.pe
Web: www.peru.ahk.de

Postanschrift:
Casilla Postal 27-0069
Lima 27, Peru

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania
Av. Dionisio Derteano 144
Edificio Alto Caral - Pisos 7 & 8
San Isidro - Lima 27
Tel.: +51-1- 203 59 40
Fax: +51-1- 422 48 13
E-Mail: info@lima.diplo.de
Web: www.lima.diplo.de

Peruanische Botschaft in Deutschland

Taubenstraße 20, 3. OG,
10117 Berlin
Tel.: 030 20 64 10 3
Fax: 030 20 64 10 77
E-Mail: info@embaperu.de
Web: http://www.botschaft-peru.de/

Österreichische Botschaft und Konsulate

EMBAJADA DE AUSTRIA
Av. Republica de Colombia 643, 5. Piso
Edificio “De las Naciones”
San Isidro, Lima 27
Tel.: +51-1-4420503, 4421807, 4420343
Fax: +51-1-4428851
E-Mail: LIMA-OB@bmeia.gv.at
Web: https://www.bmeia.gv.at/oeb-lima/

Schweizerische Botschaft

Av. Salaverry 3240

San Isidro, Limas 27/Peru
Tel.: +51-1-2640305
Fax: +51-1-2641319
E-Mail: lima.vertretung@eda.admin.ch
Web. www.eda.admin.ch

Banken

BANCO DE CREDITO DEL PERU
Calle Centenario 156, La Molina, Lima 12
T +51-1-616 5973 Dw 35023, Dw 35492
E swisecopiatrans@bcp.com.pe (Negocios Internacionales)
W www.viabcp.com

BBVA BANCO CONTINENTAL
Av. República de Panamá 3055, San Isidro, Lima 27
T +51-1-211 1000 (Zentral)
E comunicacion@grupobbva.com.pe
W www.bbvacontinental.pe

SCOTIABANK PERU S.A.A.
Dionisio Derteano 102, San Isidro, Lima 27
T +51-1-211 6000, 211 6033
E scotiaenlinea@scotiabank.com.pe
W www.scotiabank.com.pe

INTERBANK
Torre Interbank
Av. Carlos Villaran 140, La Victoria, Lima 13
T +51-1-219 2000
E comex@intercorp.com.pe
W www.interbank.com.pe

Lokale Reisebüros

PRUSIA TOURS (deutschsprachig)
Av. Jose Pardo 764, Of. 12, Miraflores, Lima 18
T +51-1-445 6670
E tula@prusiatoursperu.com
W www.prusiatoursperu.com

SETOURS (deutschsprachig)
Av. Reducto 1335, Miraflores, Lima 18
T +51-1-202-4620
E setours@setours.com
W www.setours.com

CONDOR TRAVEL NETWORK
Armando Blondet 249, San Isidro, Lima 27
T +51-1- 615 3000
E info@condortravel.com
W https://www.condortravel.com/es/travel/to/peru/

LIMA TOURS
Av. Nicolás de Piérola 589, Piso 18-20, Lima 1
T +51-1-619 6900
E inbound@limatours.com.pe
W www.limatours.com.pe

Fluglinien

LATAM (ehemals LAN PERU Inlandsflüge)
Av. José Pardo 513, Miraflores, Lima 18
T +51-1-213 8200
E über die Webseite
W www.latam.com

AVIANCA (ehemals TACA PERU)
Av. José Pardo 831, 4 p., Miraflores, Lima 18
T +51-1-511-8222, Callcenter 0 800 1 8222 (aus dem Inland)
E über die Webseite
W www.avianca.com

STAR PERU (Inlandsflüge)
Av. Comandante Espinar 331, Miraflores, Lima 18
T +51-1-705 9000
E über die Webseite
W www.starperu.com

LC Peru (Inlandsflüge)
Av. Pablo Carriquiry 857, San Isidro, Lima 27
T +51-1-204 1313
E über die Webseite
W www.lcperu.pe

Peruvian Airlines (InlandSflüge)
Enrique Palacios 351, Miraflores, Lima 18
T +51-1-716-6000
E über die Webseite
W www.peruvian.pe

Dolmetschdienste

Vereidigte Übersetzer

Erika Regine Jess Schubert
T +51-1-639 3467
E ejess@yahoo.com
E erikajess@gmail.com

Karin Rödel de Flores
T +51-1-261 6633
H +51-997 570 232
E pe_trad_aleman@hotmail.com

Carmen Zavala Echegoyen
T +51-1-654 4573, 222 0970
H +51-993 292 028
E carmen@zavala.de
E traducciones@zavala.de

Colegio de Traductores del Perú
Av. Arequipa 4925, Lima 18
51-1-444-9084
E oficinacentral@colegiodetraductores.org.pe
W http://colegiodetraductores.org.pe//

Hotels

BELMOND MIRAFLORES PARK HOTEL *****
Malecón de la Reserva 1035, Miraflores, Lima 18
T +51-1-610 4000
E perures.corporate@belmond.com
W www.belmond.com/es/miraflores-park-lima
Luxushotel mit Blick aufs Meer

SWISSOTEL LIMA *****
Vía Central 150, Centro Empresarial Real, San Isidro, Lima 27
T +51-1-421 4400
E correos.reservas@swisslim.com.pe
W www.swissotel.com/lima
Luxushotel in bester Lage, Wirtschaftszentrum

EL PARDO DOUBLE TREE HOTEL BY HILTON *****
Independencia 141, Miraflores, Lima 18
T +51-1-617 1000
E reservas@doubletreeelpardo.com.pe
W www.lima.doubletree.com
modernes Hotel im Zentrum von Miraflores

PLAZA DEL BOSQUE APART HOTEL *****
Av. Paz Soldán 190, San Isidro, Lima 27
T +51-1-616 1808
E reservas@plazadelbosque.com
W www.plazadelbosque.com
im Residenzviertel von San Isidro gelegen

WESTIN LIMA HOTEL & CONVENTION CENTER *****
Calle Las Begonias 450, San Isidro, Lima 27
T +51-1-201 5000
E reservaswestin@libertador.com.pe
W www.libertador.com.pe, www.starwoodhotels.com
Zentral im Bank- und Geschäftszentrum von San Isidro gelegen

CASA ANDINA PRIVATE COLLECTION *****
Av. La Paz 463, Miraflores, Lima 18
T +51-1-213 4300
E reservascorporativas@casa-andina.com
W www.casa-andina.com
Zentral im Geschäftsviertel von Miraflores gelegen

DELFINES Hotel & Casino *****
Ca. Los Eucaliptos 555, San Isidro, Lima 27
T +51-1-215 7000
E reservas@losdelfineshotel.com.pe

W www.losdelfineshotel.com

Ruhig unweit des Wirtschaftszentrums von San Isidro gelegen
COURTYARD MARRIOTT MIRAFLORES ****
Calle Schell 400; Miraflores, Lima 18
T +51-1-625-3838
E mhrs.limdt.reservations@marriott.com
W http://www.espanol.marriott.com/hotel-search/lima.hotels.peru.travel
Zentral im Geschäftsviertel von Miraflores gelegen.

Ärztinnen und Ärzte

DR. HERBERT BITTRICH RAMIREZ
Av. Marginal de la Selva 498, Surco, Lima 33
T +51-1-448 0544
M +51-1-998 166 882
E herbert.bittrich@yahoo.com, bittrichconsultorio@yahoo.com

FRAU DR. ANDREA HOFER
Calle Agustin de la Torre 240, San Isidro, Lima 27
T +51-1-222 2713
M +51-1-997 259 773
E hoferdetorres@gmail.com

DR. ANTONIO WACHTEL
Jorge Basadre 489, Of. 505, San Isidro, Lima 27
T +51-1-440 1146 (nachmittags)
M +51-1-999 266 542
E tony.wachtel@gmail.com

LINKS

Thema	Link
Portal der Peruanischen Regierung	www.peru.gob.pe (spanisch)
Peruanische Zentralbank	www.bcrp.gob.pe (spanisch und englisch)
Wirtschaftsministerium	www.mef.gob.pe (spanisch und englisch)
Außenministerium	www.rree.gob.pe (spanisch)
Industrieministerium	www.produce.gob.pe (spanisch)
Arbeits- und Sozialministerium	www.mintra.gob.pe (spanisch)
Offizielles Ausschreibungsportal	www.seace.gob.pe (spanisch) www.osce.gob.pe (spanisch)
Nationales Statistik-Institut	www.inei.gob.pe (spanisch und englisch)
Steuerbehörde	www.sunat.gob.pe (spanisch und teilweise englisch)
Investitionsförderungsbehörde	www.proinversion.gob.pe (englisch und spanisch)
Aufsichtsbehörde f. Banken und Versicherungen	www.sbs.gob.pe (spanisch)

Konsumentenschutzbehörde, Schutz des geistigen Eigentums, Normierung	www.indecopi.gob.pe (spanisch und englisch)
Öffentliches Register	www.sunarp.gob.pe (spanisch)
Einwanderungsbehörde	https://www.migraciones.gob.pe (spanisch und englisch)
El Peruano – Amtsblatt - Gesetzestexte	www.elperuano.com.pe (spanisch)
Handelskammer Lima Schiedsgericht	www.camaralima.org.pe (spanisch und englisch)
Vereinigung der Privatbanken	www.asbanc.com.pe (spanisch und englisch)
Industriellenvereinigung	www.sni.org.pe/ (spanisch)
El Comercio - Wichtigste Tageszeitung	www.elcomercio.pe (spanisch)
Gestión – Wirtschaftszeitung	www.gestion.pe (spanisch)
Reiseseiten der Behörde Promperu (deutsch)	http://www.peru.travel/de/ (deutsch) www.turismoperu.info (spanisch)
Portal Außenhandel des Ministeriums für Außenhandel und Tourismus	www.siicex.gob.pe (spanisch)
Reiseseiten der Behörde Promperu	www.peru.travel/en-us/ (englisch) www.peru.travel/de (deutsch)